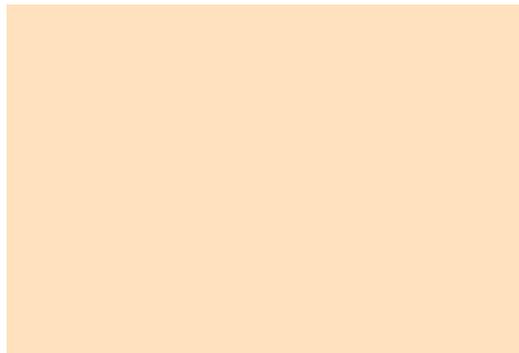


Kreis Höxter Sozialdatenbericht



2023



WWW.KREIS-HOEXTER.DE

Redaktion Kreis Höxter
Der Landrat
Abteilung Soziales, Pflege und Schwerbehinderung
Abteilung Abstammung und Unterhalt
Abteilung Vormundschaften und Betreuungen

© Kreis Höxter 2024

Auflage 100 Exemplare

Bildnachweise Titelseite © drubig-photo - stock.adobe.com
© Kartazyna Bialasiewicz fotografee.eu - stock.adobe.com
© Robert Kneschke - stock.adobe.com
© Tylor Olsen – Simple Foto - stock.adobe.com
© contrastwerkstatt - stock.adobe.com
© © Kartazyna Bialasiewicz fotografee.eu - stock.adobe.com

Vorwort zum Sozialdatenbericht 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuelle Sozialdatenbericht 2024, den Sie in den Händen halten, ist ein Spiegelbild der sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung in unserem Kulturland Kreis Höxter und bildet die Daten für 2022 und 2023 ab.



Es wird Ihnen ein detaillierter Überblick über die aktuelle Entwicklung der Sozialleistungen des Kreises Höxter geboten. Ergänzt durch die Unterstützungsangebote der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sind sie ein wichtiger Beitrag zur sozialen Sicherung der hier lebenden Menschen.

Auffallend für die Jahre 2022 und 2023 ist, dass sich die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit Corona auf die Sozialausgaben der Kreisverwaltung in Grenzen hielten. Vielmehr litten in den Zeiten der Pandemie Angebote wie Kindergärten, Schulen oder auch Tagespflegeeinrichtungen unter Schließungen und damit unter einhergehenden Einnahmeverlusten.

Nahezu auf alle Sozialausgaben hat sich der Flüchtlingsstrom in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, der die Welt seit Februar 2022 in Atem hält, niedergeschlagen. Insbesondere die Ausgaben bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Leistungen nach dem SGB II sind enorm gestiegen.

Kostensteigerungen hat es in Folge des Krieges in Europa und zudem bei den Unterkunfts- und Wohnnebenkosten für Strom, Gas und Öl gegeben. Wie bei einem Erdbeben breiten sich die Erschütterungswellen von Kriegen und Krisen in alle Richtungen aus und finden sich im Sozialdatenbericht wieder. Die Folgen des Krieges in der Ukraine – und seit Oktober des vergangenen Jahres im Nahen Osten – werden uns wohl leider noch Jahre begleiten.

Der Sozialdatenbericht zeigt soziale und gesellschaftliche Entwicklungen auf, die von der Politik und den Verantwortlichen in unserem Heimatkreis mit beeinflusst werden können.

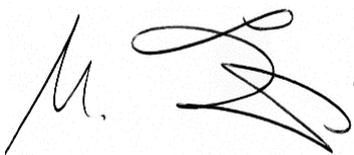
Besonders wichtig ist mir dabei der Dialog, um mit den Kommunen und unseren Kooperationspartnern auszuloten, auf welche Weise den großen Herausforderungen unserer Zeit begegnet werden kann.

Mein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen haupt- und ehrenamtlichen Tätigen, die sich engagiert für die soziale Sicherung der Menschen im Kreis Höxter einsetzen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die eigenständigen Berichte des Jobcenters Kreis Höxter und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hin, deren Leistungen aus dem Kreishaushalt und der Landschaftsverbandsumlage mitfinanziert werden.

Ich möchte ebenso allen Menschen danken, die mit ihrem großen Engagement im Haupt- und insbesondere im Ehrenamt die sozialen Strukturen in unserem Kreis Höxter stärken.

Ihr



Michael Stickeln
Landrat

Inhaltsverzeichnis

über die an diesem Sozialdatenbericht beteiligten Abteilungen und Produkte

A Allgemeiner Teil 5

B Fachlicher Teil 16

Abteilung 31 - Soziales, Pflege und Schwerbehinderung – Stand: 01.06.2024

Abteilungsleiter: Reinhard Zimmer Tel.: 05271/965-3100

Produkt 32.1	Sozialhilfe Örtlicher Träger	18
Produkt 35.1	Grundsicherung für Arbeitssuchende	
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Anja Lücke und Katharina Müller</i>	<i>Tel.: 05271/965-3101 Tel.: 05271/965-3102</i>
Produkt 32.2	Hilfen zur Pflege	33
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Barbara Ulrich</i>	<i>Tel.: 05271/965-3110</i>
Produkt 32.5	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	42
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Verena Koch</i>	<i>Tel.: 05271/965-3144</i>
Produkt 32.14	Ausbildungsförderung	48
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Verena Koch</i>	<i>Tel.: 05271/965-3144</i>
Produkt 32.15	Pflegeberatung und Heimaufsicht	51
<i>Produktbeauftragter:</i>	<i>Benny Baron</i>	<i>Tel.: 05271/965-3133</i>
Produkt 32.16	Arbeitsplatz und Schwerbehinderung	67
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Aline Wittkämper und Carmen Weskamp</i>	<i>Tel.: 05271/965-3136 Tel.: 05271/965-3137</i>

Abteilung 34 - Abstammung und Unterhalt – Stand: 01.06.2024

Abteilungsleiterin: Annette Tegethoff Tel.: 05271/965-3400

Produkt 34.4	Unterhaltsvorschuss	74
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Volker Rojahn</i>	<i>Tel.: 05271/965-3444</i>

Abteilung 38 - Vormundschaften und Betreuungen – Stand: 01.06.2024

Abteilungsleiterin: Anja Schaefers Tel.: 05271/965-3800

Produkt 38.1	Gesetzliche Vertretung: Betreuungen	79
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Ruth Müller</i>	<i>Tel.: 05641/7899-3867</i>

Anhang

Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Kreis Höxter	82
Abbildungsverzeichnis	84
Tabellenverzeichnis	86
Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Höxter Stand: 01.06.2024	88

Allgemeiner Teil

1. Bevölkerungsentwicklung und -struktur im Kreis Höxter

Zum 31.12.2023 lebten 141.883 Menschen im Kreis Höxter. Die Bevölkerung ist im Vergleich zum Stichtag 31.12.2021 um 1.889 Personen gewachsen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) stieg die Bevölkerung im selben Zeitraum um 265.831 Personen an.

Nordrhein-Westfalen	2021	2022	2023	Differenz zum letzten Berichtszeitraum
	Stand: 31.12.2021	Stand: 31.12.2022	Stand: 31.12.2023	
	17.924.591	18.139.116	18.190.422	+ 265.831

Tabelle 1: Bevölkerungsstand in Nordrhein-Westfalen Vergleich 2021/2022/2023 (Stand 31.12.2023)¹

Stadt	2021	2022	2023	Differenz zum letzten Berichtszeitraum
	Stand: 31.12.2021	Stand: 31.12.2022	Stand: 31.12.2023	
Bad Driburg	18.985	19.390	19.496	+ 511
Beverungen	13.083	13.238	13.277	+ 194
Borgentreich	8.638	8.761	8.673	+ 35
Brakel	16.195	16.372	16.310	+ 115
Höxter	28.467	28.709	28.749	+ 282
Marienmünster	4.900	4.970	4.913	+ 13
Nieheim	6.068	6.157	6.189	+ 121
Steinheim	12.572	12.612	12.643	+ 71
Warburg	22.953	23.322	23.336	+ 383
Willebadessen	8.133	8.288	8.297	+ 164
Kreis Höxter	139.994	141.819	141.883	+ 1.889

Tabelle 2: Bevölkerungsstand im Kreis Höxter Vergleich 2021/2022/2023 (Stand 31.12.2023)²

Die Geburtenrate ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum gesunken. Im Jahr 2023 wurden im Kreis Höxter 1.134 Kinder geboren.

¹ IT.NRW Bevölkerungsstand in Nordrhein-Westfalen 2023

² IT.NRW Bevölkerungsstand im Kreis Höxter 2023

Nordrhein-Westfalen	175.386	164.496	155.515
Stadt	2021	2022	2023
	Stand: 31.12.2021	Stand: 31.12.2022	Stand: 31.12.2023
Bad Driburg	185	175	173
Beverungen	107	95	93
Borgentreich	77	76	57
Brakel	161	146	126
Höxter	231	227	216
Marienmünster	29	39	31
Nieheim	55	44	43
Steinheim	98	100	104
Warburg	211	196	189
Willebadessen	98	76	102
Kreis Höxter	1.252	1.174	1.134

Tabelle 3: Lebendgeborene Vergleich 2021/2022/2023 (Stand 31.12.2023)³

Im Kreis Höxter gab es im Jahr 2023 1.922 Sterbefälle. Im Jahr 2023 kamen im Kreis Höxter auf 1.000 Menschen durchschnittlich 8,0 Neugeborene und 13,5 Gestorbene. In Nordrhein-Westfalen sind je 1.000 Einwohner durchschnittlich 8,5 Menschen geboren und 12,4 Menschen gestorben.

Im Jahr 2023 sind im Kreis Höxter 9.558 Menschen zugezogen und 8.684 Menschen fortgezogen.⁴

Der Jugendquotient lag im Kreis Höxter im Jahr 2022 bei 33,6. Das bedeutet, auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren treffen circa 34 Personen, die jünger sind als 20 Jahre.⁵ Der Jugendquotient steigt seit dem Jahr 2020 im Kreis Höxter leicht an. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum veränderte sich in Nordrhein-Westfalen der Jugendquotient geringfügig um + 0,6 % auf 32,4 %.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jugendquotient in %	33,5	33,1	32,7	32,5	32,7	32,6	33,0	33,6

Tabelle 4: Entwicklung des Jugendquotienten im Kreis Höxter (2015 - 2022)⁶

³ IT.NRW Lebendgeborene im Kreis Höxter 2023

⁴ IT.NRW Wanderungen, Zu-/ Fortgezogene im Kreis Höxter 2023

⁵ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁶ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

Der Altenquotient stieg im Kreis Höxter im Jahr 2022 um + 0,4 % auf 41,7 %. 42 Personen, die älter als 65 Jahre sind, stehen 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüber.

Im Vergleich zum vorherigen Bericht veränderte sich in Nordrhein-Westfalen der Wert um + 0,1 % auf 36,3 %.⁷

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Altenquotient in %	36,5	37,6	38,0	38,8	39,6	40,5	41,3	41,7

Tabelle 5: Entwicklung des Altenquotienten im Kreis Höxter (2015 - 2022)⁸

Der Altenquotient soll im Jahr 2040 im Kreis Höxter 69,0 % betragen. Damit wäre er im Landesvergleich einer der höchsten (Landesschnitt: 50,3 %).⁹

Alter von ... bis unter ... Jahren	31.12.2021	Anteil an der Gesamtbevölkerung	31.12.2023	Anteil an der Gesamtbevölkerung
unter 5	6.418	4,6 %	6.409	4,5 %
5 - 10	6.340	4,5 %	6.796	4,8 %
10 - 15	6.575	4,7 %	6.726	4,7 %
15 - 20	7.155	5,1 %	7.158	5,0 %
20 - 35	22.357	16,0 %	22.731	16,0 %
35 – 50	23.157	16,5 %	23.998	16,9 %
50 – 65	34.800	24,9 %	33.860	23,9%
65 – 80	22.143	15,8 %	23.332	16,4 %
80 und älter	11.049	7,9 %	10.873	7,7 %
insgesamt	139.994	100,0 %	141.883	100,0 %

Tabelle 6: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreis Höxter (2021 und 2023)¹⁰

⁷ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁸ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/2_demografie/indikator2_6/index.php

⁹ www.wegweiser-kommune.de, Daten, Demografie, Altenquotient im Kreis Höxter 2040

¹⁰ IT.NRW Bevölkerungsstand nach Altersgruppen im Kreis Höxter 2021 und 2023

Haushaltsstruktur:

Die Anzahl der Single-Haushalte ist im Kreis Höxter im Vergleich zum Landesdurchschnitt im Jahr 2023 weiterhin geringer (s. Tab. 7). Dies verdeutlicht auch die durchschnittliche Haushaltsgröße der Privathaushalte. In NRW liegt diese im Jahr 2023 bei 2,06 Personen und im Kreis Höxter bei 2,11 Personen.¹¹

Privathaushalte mit ... Personen	Nordrhein-Westfalen		Kreis Höxter	
	absolut	%	absolut	%
1	3.486.000	40,0	22.000	33,3
2-5 und mehr	5.231.000	60,0	44.000	66,7
insgesamt	8.717.000	100,0	66.000	100,0

Tabelle 7: Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Höxter (2023)¹²

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation im Kreis Höxter in den nächsten Jahren dem Landestrend anpassen wird.

Die familiären Strukturen verändern sich, Unterstützungsmöglichkeiten in der Familie werden weniger, zumal häufig zwischen den Angehörigen größere räumliche Entfernungen bestehen. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen steigt weiter an und insgesamt gibt es einen längeren Verbleib im Arbeitsleben. Des Weiteren wird es zukünftig vermehrt Single-Haushalte geben und Großfamilien sowie Mehrgenerationenhaushalte werden abnehmen. Dadurch soll die Zahl der Haushalte in NRW bis zum Jahr 2050 auf ca. 8,9 Millionen ansteigen.¹³

Privathaushalte mit ... Personen	2030	2040	2050
1	3.669.000	3.761.100	3.799.600
2	3.108.300	3.080.500	3.074.100
3	1.023.100	1005.700	992.500
4 und mehr	1.104.700	1.085.400	1.052.000
insgesamt	8.905.200	8.932.800	8.918.100
Durchschnittliche Haushaltsgröße Personen	2,02	2,00	1,98
Haushaltsmitglieder	17.963.600	17.859.700	17.694.000

Tabelle 8: Schätzungen Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 2030, 2040 und 2050¹⁴

¹¹ IT.NRW Privathaushalte nach Zahl der Haushaltsmitglieder in NRW und im Kreis Höxter 2023

¹² IT.NRW Privathaushalte nach Zahl der Haushaltsmitglieder in NRW und im Kreis Höxter 2023

¹³ IT.NRW Privathaushalte nach Haushaltsgrößen in NRW 2050

¹⁴ IT.NRW Haushaltsmodellrechnung, Privathaushalte in NRW 2030, 2040, 2050

Die Zahl der Haushalte im Kreis Höxter soll laut IT. NRW deutlich sinken (s. Tab. 9). Dies lässt sich zum Großteil auf den prognostizierten Bevölkerungsrückgang zurückführen.

Privathaushalte mit ... Personen	2030	2040	2050
1	22.800	23.800	23.200
2	23.300	22.100	21.000
3	8.800	8.100	7.500
4 und mehr	8.700	8.000	7.400
insgesamt	63.600	62.100	59.100
Durchschnittliche Haushaltsgröße Personen	2,10	2,05	2,03
Haushaltsmitglieder	133.800	127.300	119.900

Tabelle 9: Schätzungen Privathaushalte im Kreis Höxter 2030, 2040 und 2050¹⁵

In Nordrhein-Westfalen verfügten im Jahr 2023 mehr Privathaushalte über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von mehr als 3.250 Euro (s. Tab. 10).

Nettoeinkommen von ... bis unter ... €	unter 1.500	1.500 - 2.000	2.000 - 2.500	2.500 - 3.250	3.250 und mehr
NRW ¹⁶	18,7 %	12,3 %	12,8 %	15,2 %	41,0 %

Tabelle 10: Privathaushalte nach monatlichen Haushaltseinkommen (2023)¹⁷

Zum Stand 30.06.2022 gab es im Kreis Höxter einen starken Zuwachs bei der Zahl der wohnungslosen Personen (s. Tab. 11). Diese wurden alle durch die jeweilige Kommune untergebracht bzw. betreut. Der Anstieg bei den kommunal untergebrachten Wohnungslosen seit 2018 ist nach Angaben der Kommunen, insbesondere darauf zurückzuführen, dass anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, für die auf einem angespannten Wohnungsmarkt kein bezahlbarer Wohnraum zu finden ist, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit z. B. in kommunalen (Not-)Unterkünften untergebracht werden müssen und somit zu den kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen zählen.¹⁸ Allerdings stellt dies einen landesweiten Trend dar.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Wohnungslose	17	11	22	97	109	150	145	190

Tabelle 11: Wohnungslose Personen im Kreis Höxter (2015 - 2022 jeweils zum Stand 30.06. eines Jahres)¹⁹

¹⁵ IT.NRW Haushaltsmodellrechnung, Privathaushalte im Kreis Höxter 2030, 2040, 2050

¹⁶ IT.NRW 0,09 % der Privathaushalte ohne Angaben

¹⁷ IT.NRW Privathaushalte nach monatlichem Haushaltsnettoeinkommen in NRW 2023

¹⁸ Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 03/2023

¹⁹ Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 03/2023

2. Erwerbstätigkeit

Entwicklung Erwerbspersonen:

Die Zahl der Erwerbstätigen im Kreis Höxter stieg von 2021 auf 2022 um 0,8 %. In Nordrhein-Westfalen gab es einen Anstieg von 1,3 %.²⁰

Kreis Höxter	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Erwerbspersonen	65.000	63.900	63.600	64.100
Prozentualer Unterschied gegenüber dem Vorjahr	+ 0,2 %	- 1,7 %	- 0,5 %	+ 0,8 %

Tabelle 12: Entwicklung der Erwerbspersonen von 2019/2020/2021/2022 im Kreis Höxter²¹

Nordrhein-Westfalen	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Erwerbspersonen	9.646.500	9.581.000	9.602.900	9.729.600
Prozentualer Unterschied gegenüber dem Vorjahr	+ 1,0 %	- 0,7 %	+ 0,2 %	+ 1,3 %

Tabelle 13: Entwicklung der Erwerbspersonen von 2019/2020/2021/2022 in Nordrhein-Westfalen²²

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs im Kreis Höxter wird in den nächsten Jahren auch die Anzahl an Erwerbspersonen kleiner werden. Allerdings hat die Erwerbstätigkeit im Rentenalter zugenommen und Arbeitnehmer/innen bleiben häufiger bis in ein höheres Alter berufstätig. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel sind die Erwerbspotentiale zukünftig ein wichtiger Bestandteil der Personalpolitik.

Arbeitslosigkeit:

Die Arbeitslosenquote als ein zentraler Arbeitsmarktindikator zeigt deutliche regionale Unterschiede in Nordrhein-Westfalen auf. Die Durchschnittsarbeitslosenquote im Kreis Höxter lag im Jahr 2023 bei 4,3 %. Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt ist die Arbeitslosenquote im Kreis Höxter deutlich niedriger.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kreis Höxter	3,9 %	3,6 %	4,3 %	3,9 %	3,7 %	4,3 %
Nordrhein-Westfalen	6,8 %	6,5 %	7,5 %	7,3 %	6,8 %	7,2 %

Tabelle 14: Entwicklung der Arbeitslosenquote im Kreis Höxter und Nordrhein-Westfalen^{23 24}

²⁰ IT.NRW Erwerbstätige in NRW und im Kreis Höxter 2022

²¹ IT.NRW Erwerbstätige im Kreis Höxter 2021 und 2022

²² IT.NRW Erwerbstätige in NRW 2021 und 2022

²³ <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/paderborn/presse/2024-4-jahresbilanz-2023-und-ausblick-2024-am-arbeitsmarkt>

²⁴ www.statistikatlas.nrw.de, Arbeitslosenquote in NRW und im Kreis Höxter 2022 und 2023

In einer Unterbeschäftigungsquote werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen (beispielsweise an Qualifizierungsmaßnahmen und Berufsbildungskursen) oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Im Jahr 2023 betrug die Unterbeschäftigungsquote im Kreis Höxter 6,1 % und in NRW 9,3 %.²⁵

Im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen fällt auf, dass der Kreis Höxter höhere Arbeitslosenzahlen im Bereich der jüngeren Arbeitslosen unter 25 Jahren sowie der älteren Personen ab 55 Jahren hat. Dagegen ist die Arbeitslosenquote bei den Langzeitarbeitslosen in den Jahren 2022 und 2023 landesweit und auch im Kreis Höxter gesunken. Die Arbeitslosenquote bei den ausländischen Staatsangehörigen ist von 2022 auf 2023 angestiegen.

Arbeitslose		unter 25 Jahre	über 55 Jahren	Langzeitarbeitslose ²⁶	ausländische Staatsangehörige
2022	Kreis Höxter	9,2 %	29,1 %	30,9 %	24,2 %
	NRW	8,0 %	22,6 %	44,7 %	37,4 %
2023	Kreis Höxter	10,1 %	26,3 %	27,3 %	32,5 %
	NRW	8,4 %	22,7 %	41,1 %	40,0 %

Tabelle 15: Anteil ausgewählter Personengruppen an der Gesamtarbeitslosenzahl (2022 und 2023)²⁷

Überschuldungs- und Armutsgefährdungsquote

Die Überschuldungsquote stellt den Anteil der überschuldeten Privatpersonen an allen Personen über 18 Jahren dar.²⁸ Im Vergleich zum Landesdurchschnitt als auch zum Bundesdurchschnitt ist die Überschuldungsquote im Kreis Höxter niedriger. Auch im Kreis Höxter verringerte sich die Überschuldungsquote im Jahr 2023. Im Ranking der bundesweit 401 Kreise und kreisfreien Städte befand sich der Kreis Höxter im Jahr 2023 auf Platz 150.

Ü-Quote	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kreis Höxter	8,57 %	8,68 %	8,72 %	7,80 %	7,55 %	7,02 %
NRW	11,69 %	11,72 %	11,63 %	10,47 %	10,05 %	9,72 %
Deutschland	10,04 %	10,00 %	9,87 %	8,86 %	8,48 %	8,15 %

Tabelle 16: Entwicklung der Überschuldungsquote auf Kreis-, Landes- und Bundesebene²⁹

²⁵ www.statistik.arbeitsagentur.de, Statistiken nach Regionen, Unterbeschäftigungsquote in NRW und im Kreis Höxter 2023

²⁶ Alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr oder länger bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldet waren.

²⁷ www.statistikatlas.nrw.de, Anteil der Arbeitslosen in NRW und im Kreis Höxter 2022 und 2023

²⁸ Nach der Diktion von Creditreform liegt Überschuldung dann vor, wenn der Schuldner die Summe seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum nicht begleichen kann und ihm zur Deckung seines Lebensunterhaltes weder Vermögen noch Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

²⁹ Schuldner Atlas Deutschland 2023

In Nordrhein-Westfalen hatten im Jahr 2023 18,3 % der Bevölkerung ein Einkommen, das unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle lag.^{30 31} In der Raumordnungsregion Kreis Höxter und Kreis Paderborn lag die Armutsgefährdungsquote im Jahr 2023 bei 16,4 %.³²

³⁰ Nach der Definition der Europäischen Union gilt eine Person als armutsgefährdet, wenn ihr weniger als 60 Prozent des mittleren Haushaltsnettoeinkommens (gemessen am Median) der Bevölkerung (hier: dem mittleren Einkommen in NRW) zur Verfügung steht. Die Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte lag in NRW 2023 bei monatlich 1 233 Euro und für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern bei monatlich 2 590 Euro. Quelle: IT.NRW

³¹ Statische Ämter des Bundes und der Länder (Statistikportal), Armutsgefährdungsquoten nach Bundesländern (Landesmedian) in NRW 2023

³² IT NRW, Armutsgefährdungsquoten im Kreis Höxter 2023

3. Sozialleistungen

Um die Aufwendungen für den Kreis Höxter (s. Fachlicher Teil) mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten vergleichen zu können, werden im Folgenden die Sozialleistungen in NRW kurz dargestellt.

Für das Jahr 2022 betragen die Bruttoausgaben in der nachfolgenden Tabelle benannten Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII rund 1,6 Mrd. Euro. Die Nettoausgaben³³ betragen rund 1,5 Mrd. Euro.

Im Jahr 2022 errechnet sich – bei einem Bevölkerungsstand von 18.139.116 Einwohnern in NRW³⁴ – ein Aufwand von 81,92 € pro Kopf.

Nettoausgaben 2022	€ (in Mio.)	%
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.)	320,0	21,5
<i>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap.)*</i>	/	/
<i>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap.)*</i>	/	/
Hilfe zur Pflege (7. Kap.)	791,9	53,3
Sonstige Leistungen (5., 8. und 9. Kap.)	374,1	25,2
Insgesamt	1.486,0	100,0

Tabelle 17: Nettoausgaben für Leistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ in NRW (2022)³⁵

**Ab 2017 werden die Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erfasst. Die Ausgaben werden zu 100 % vom Bund getragen. Daraus ergibt sich ein niedrigerer pro Kopf Aufwand als in früheren Sozialdatenberichten!*

**Ab 2020 werden die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, sondern separat in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst. Daraus ergibt sich ein niedrigerer pro Kopf Aufwand als in früheren Sozialdatenberichten!*

³³ Nettoausgaben = Bruttoausgaben – Einnahmen

³⁴ IT.NRW

³⁵ Statistisches Bundesamt - Sozialhilfestatistik

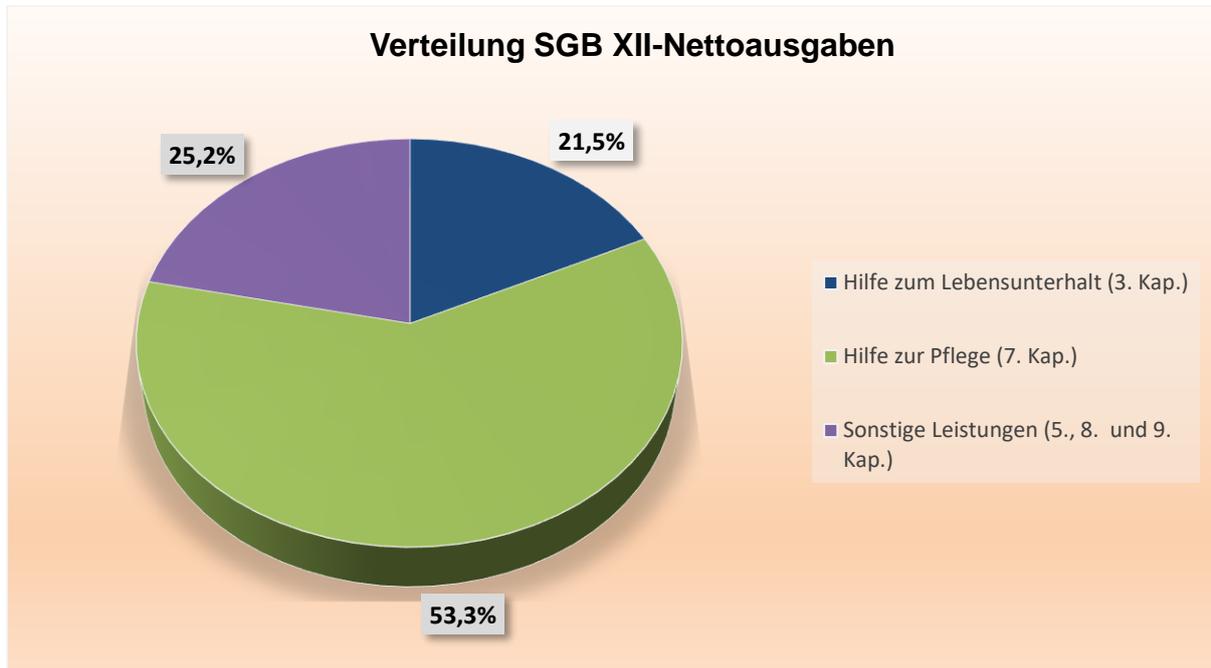


Abbildung 1: Verteilung der SGB XII-Nettoausgaben in NRW (2022)

In NRW erhielten im Dezember 2022 1.997.409 Personen Mindestsicherungsleistungen. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum 2020 waren dies 50.582 Personen mehr.

Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Zu den Mindestsicherungsleistungen zählen folgende Hilfen:

- Gesamtregelleistung (ALG II/Sozialgeld/ w. ab 01.01.2023 Bürgergeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Mindestsicherungsquote, also der Anteil der Personen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen an der Bevölkerung, lag Ende 2022 in NRW bei 11,0 %. Der Kreis Höxter hatte im Jahr 2022 mit 6,9 % eine der niedrigsten Mindestsicherungsquoten.³⁶

³⁶ Sozialberichte NRW online (Indikator 7.5 Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen in NRW und im Kreis Höxter 2022)

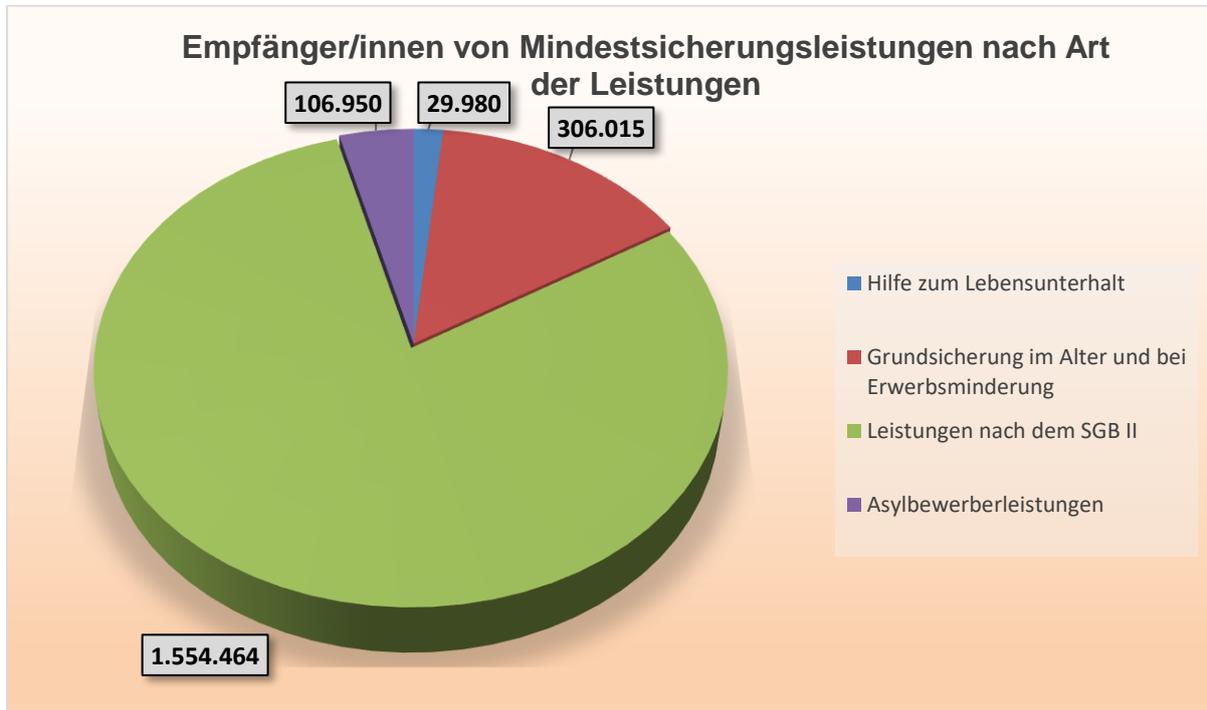


Abbildung 2: Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistungen in NRW (2022)

Die SGB-II-Leistungen machten in NRW im Jahr 2022 77,8 % der Mindestsicherungsleistungen aus. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum verringerte sich der Anteil der SGB-II-Leistungen in NRW von 79,5 % um 1,7%.³⁷

Im Dezember 2022 lag die Zahl der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen in NRW bei ca. 1,5 Millionen. Die SGB-II-Quote³⁸ lag in NRW im Jahr 2022 bei 10,9 %. Im Kreis Höxter lag diese bei 6,1 %. Nur der Kreis Borken (5,1 %), Kreis Olpe (5,1 %) und der Kreis Coesfeld (5,0 %) erreichten in NRW eine niedrigere Quote.³⁹

³⁷ www.amtliche-sozialberichterstattung.de

³⁸ Zahl der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen je 100 Personen der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II.

³⁹ Sozialberichte NRW online (Indikator 7.6 SGB-II-Quote nach kreisfreien Städten und Kreisen 2022)

Fachlicher Teil

Der fachliche Teil des Sozialdatenberichts beinhaltet Statistiken über die Anzahl der Empfänger/innen von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), sowie die vom Kreis Höxter getragenen Aufwendungen. Zudem wird erläutert, welche Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung erfüllt sein müssen.

Grundsätzliche Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Hilfe zur Selbsthilfe erfolgen. Dabei sollen die Berechtigten so weit wie möglich unterstützt und in die Lage gesetzt werden, unabhängig von der Leistung leben zu können. Das SGB XII umfasst verschiedene Arten von Sozialleistungen, mit denen hilfebedürftige Personen in Notlagen unterstützt werden können. Dazu gehören u. a. folgende Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 32.1)
- Hilfe zur Gesundheit (Produkt 32.1)
- Hilfen zur Pflege (Produkt 32.2)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 32.5)

Ausbildungsförderung Produkt 32.14

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schüler/innen und Studierenden. Sie soll den Schüler/innen eine Ausbildung trotz fehlender eigener finanzieller Mittel ermöglichen.

Pflegeberatung und Heimaufsicht Produkt 32.15

Aufgabe der Pflegeberatung ist es, pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen kostenlos und unabhängig über die Leistungsangebote im Pflegebereich zu informieren. Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) hat die grundsätzliche Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse alter Menschen sowie pflegebedürftiger und volljähriger Menschen mit Behinderung zu schützen, die in Betreuungseinrichtungen leben oder die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten.

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung Produkt 32.16

Ziel des Schwerbehindertenrechts ist die Gewährleistung der Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

Unterhaltsvorschuss Produkt 34.4

Durch die Unterhaltsvorschuss-Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) soll der Lebensunterhalt minderjähriger Kinder teilweise gesichert werden.

Gesetzliche Vertretung: Betreuungen Produkt 38.1

Für Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können, bestellt das Amtsgericht – Betreuungsgericht – einen Betreuer. Die Betreuungsbehörde verfolgt das Ziel, Betreuungen insbesondere durch die Vermittlung zu anderen Hilfen und durch Beratungstätigkeit zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung zu vermeiden.

Produkt 32.1 - Sozialhilfe Örtlicher Träger -

Produkt 35.1 - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine bedarfsorientierte soziale Leistung zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums und richtet sich an Personen und Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Voraussetzung für diesen Leistungsbezug ist, dass dieser Personenkreis keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (Jobcenter Kreis Höxter) oder auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat.

Die Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist durch Satzung auf alle kreisangehörigen Städte delegiert worden. Für die übertragenen Hilfen übt der Kreis Höxter die Fachaufsicht aus. Diese umfasst zudem auch die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Falle eingeleiteter Rechtsmittel gegen Entscheidungen der städtischen Sozialämter.

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wird seit dem 01.01.2020 -nach einem Zuständigkeitswechsel vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf die Kreise und kreisfreien Städte- für Personen in sog. „besonderen Wohnformen“ Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Kreis Höxter erbracht. Im Jahr 2020 erhielten durchschnittlich 11 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen. Es entstanden Aufwendungen in Höhe von 96.470 €. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl der Leistungsberechtigten auf 14 Personen. Die Aufwendungen beliefen sich auf 180.970 €. Ein weiterer Anstieg der Leistungsberechtigten erfolgte im Jahr 2022. Insgesamt erhielten 22 Personen (davon sechs ukrainische Flüchtlinge) Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen. Aufwendungen entstanden in diesem Jahr in Höhe von 313.360 €. Aufgrund mehrerer Wechsel in die Grundsicherung sank die Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2023 auf 14 Personen. Dementsprechend reduzierte sich der Aufwand auf 275.640 €.

Die Einführung des „Übergangsparagrafen“ § 141 SGB XII zum 01.03.2020, welcher während der COVID-19-Pandemie einen erleichterten Zugang zu Sozialleistungen ermöglichen

sollte, hat in den Jahren 2020 und 2021 nicht zu einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt geführt.

Ein deutlicher Anstieg ist jedoch aufgrund des Kriegs in der Ukraine ab dem Jahr 2022 zu verzeichnen.

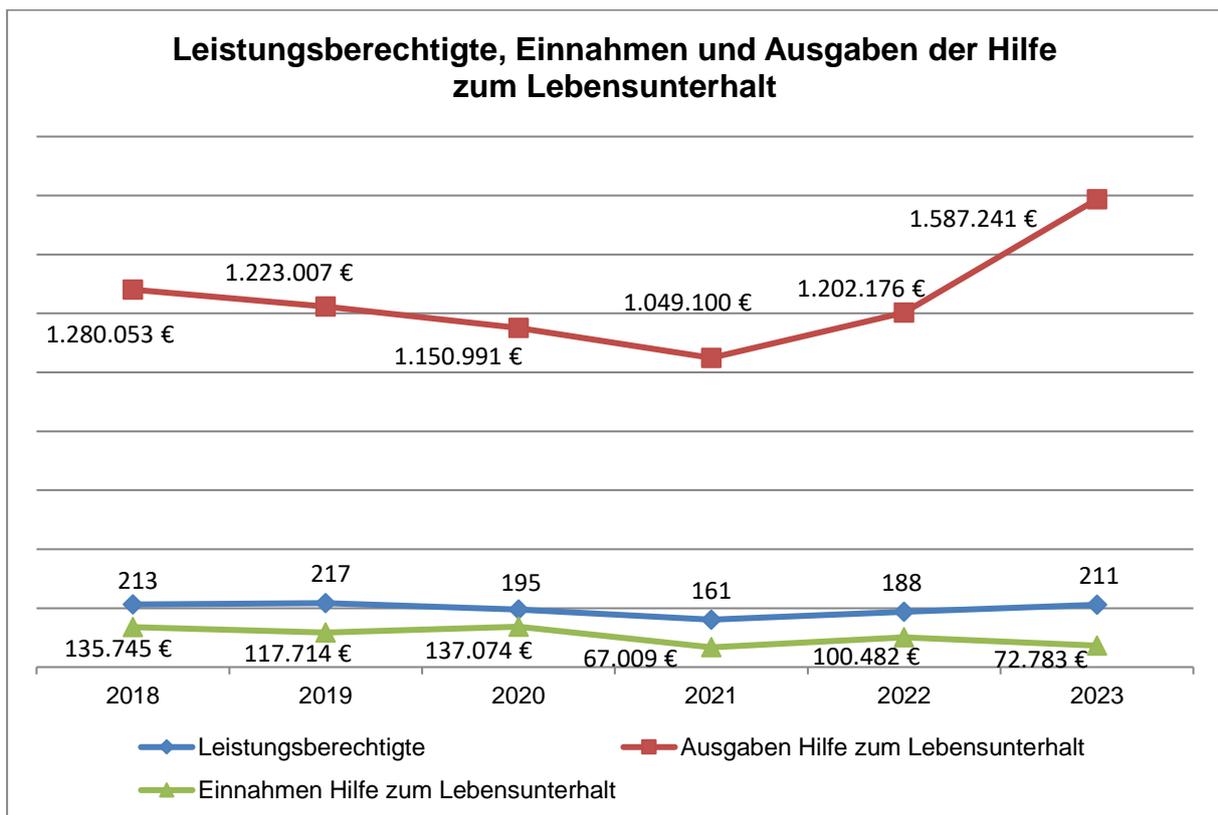


Abbildung 3: Zahl der Leistungsberechtigten, Einnahmen und Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt (2018 – 2023)

Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Kreis Höxter. Der Kreis Höxter ist hier jedoch Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft. In angemessenem Rahmen werden die Kaltmiete einschl. der Nebenkosten sowie die Heizkosten übernommen. Zur tlw. Finanzierung der Kosten der Unterkunft erhält der Kreis Höxter seitens des Bundes einen Zuschuss, die sog. "Bundesbeteiligung".

Anlässlich der COVID-19-Pandemie hat der Bund rückwirkend zum 01.01.2020 einer finanziellen Entlastung der Kommunen zugestimmt. Zuvor beteiligte sich der Bund auf der Grundlage des Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz (GG) höchstens mit 49% an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Die Begrenzung der Beteiligung auf unter 50% vermied, dass für die Ausführung des Gesetzes nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung eintritt. Nach einer Ergänzung des Artikel 104a Absatz 3 Satz 3 GG kann sich der Bund künftig bis unterhalb der Grenze von 75% an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II beteiligen, ohne dass das Gesetz insoweit in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird.

Die Bundesbeteiligung der Jahre 2021 bis 2023:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Sockel-KdU-Bundesbeteiligung (NRW)	26,4%	26,4%	26,4%
Verwaltungsaufwand Bildung und Teilhabe	1,2%	1,2%	1,2%
Übergangsmilliarde (BTHG-orientiert)	26,2%	35,2%	35,2%
Leistungsaufwand Bildung und Teilhabe	5,4%	5,6%	7,6%
Flüchtlings-KdU	10,2%	/	/
Gesamtbeteiligung	69,4%	68,4%	70,4%

Neben der Regelleistung für die Unterkunft werden im Rahmen des SGB II weitere einmalige Beihilfen gewährt. Hierzu gehören die Erstausstattung für die Wohnung einschl. der erforderlichen Haushaltsgeräte, die Erstausstattung für Bekleidung und die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Kreis Höxter hat auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes durch einen externen Gutachter (Firma Analyse & Konzepte, Hamburg) ein sog. „Schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der Bedarfe für die Unterkunft erstellen lassen. Auf dieser Basis wurden die Angemessenheitswerte der Kosten der Unterkunft ab dem 01.05.2016 in Kraft gesetzt. Eine Fortschreibung erfolgte im Jahr 2018.

Nach einer Neuerstellung im Jahr 2020 wurden die Richtwerte zum 01.05.2020 an die Mietwertentwicklung im Kreis Höxter angepasst sowie im Jahr 2022 fortgeschrieben.

Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und die einmaligen Beihilfen sind vor allem durch die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge im Jahr 2022 stark angestiegen. Mit dem Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes am 01.01.2023 wurde in § 22 Abs. 1 SGB XII für die Kosten der Unterkunft eine Karenzzeit von einem Jahr eingeführt, in der die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Diese gesetzliche Neuregelung hat neben einem Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten zu einem weiteren Anstieg der Aufwendungen für Unterkunft im Jahr 2023 geführt.

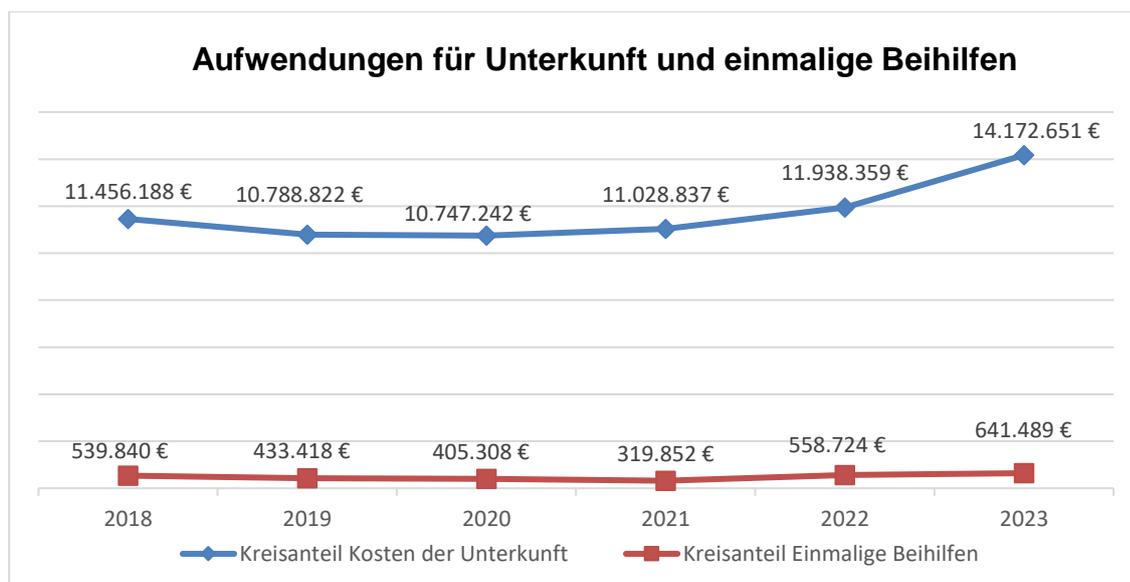


Abbildung 4: Aufwendungen für Unterkunft und einmalige Beihilfen (2018 - 2023)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Vertreter aus 177 Ländern haben der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2006 zugestimmt. Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe. Um dieses Ziel umzusetzen, wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – Bundesteilhabegesetz (BTHG) verfasst.

Das BTHG ist in verschiedenen Reformstufen in Kraft getreten, die für die Leistungsberechtigten u. a. Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zur Folge hatten.

Für den Kreis Höxter als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zum 01.01.2020 folgende umfangreiche Veränderungen wirksam geworden:

- Trennung der Fachleistungsstunden (Zuständigkeit: Landschaftsverband Westfalen Lippe -LWL) von den existenzsichernden Leistungen (Zuständigkeit: Kreis Höxter).
- Neuregelung der Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens
- Bessere Teilhabe am Arbeitsleben

Seit dem 01.01.2020 ist der LWL für alle Leistungen zuständig, die mit dem Ziel erbracht werden, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Bei erwachsenen Leistungsberechtigten ist seit diesem Zeitpunkt der örtliche Träger der Sozialhilfe (Kreis Höxter) für die sogenannten existenzsichernden Leistungen zuständig. Hierbei handelt es sich um die finanziellen Leistungen für den Lebensunterhalt (s. Grundsicherung in besonderen Wohnformen).

Dies hat zur Folge, dass für einige Leistungen, über die bis Ende 2019 die örtlichen Träger der Sozialhilfe entschieden haben, ab 01.01.2020 der LWL zuständig ist. Für einzelne dieser Aufgaben hat der LWL im Rahmen einer Heranziehungssatzung aber die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit der Aufgabenerledigung beauftragt. Dies sind z.B.:

- Leistungen der Krankenversicherung
- Hilfen im Haushalt
- Übernahme der Bestattungskosten
- Behindertenfahrdienste

Die Kreise und kreisfreien Städte bleiben die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für Fachleistungen an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, solange sie eine Förderschule oder eine andere Schule (längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II) besuchen.

Das sind insbesondere folgende Fachleistungen:

- Hilfen zur Teilhabe an Bildung, insbesondere Schulbegleitung
- Versorgung mit Hilfsmitteln zur sozialen Teilhabe
- Familienunterstützende Dienste

Entwicklung der Eingliederungshilfe im Kreis Höxter

In den Jahren 2018 bis 2023 haben sich die Anträge, die Fallzahlen und die Aufwendungen für den Kreis Höxter als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wie folgt entwickelt:

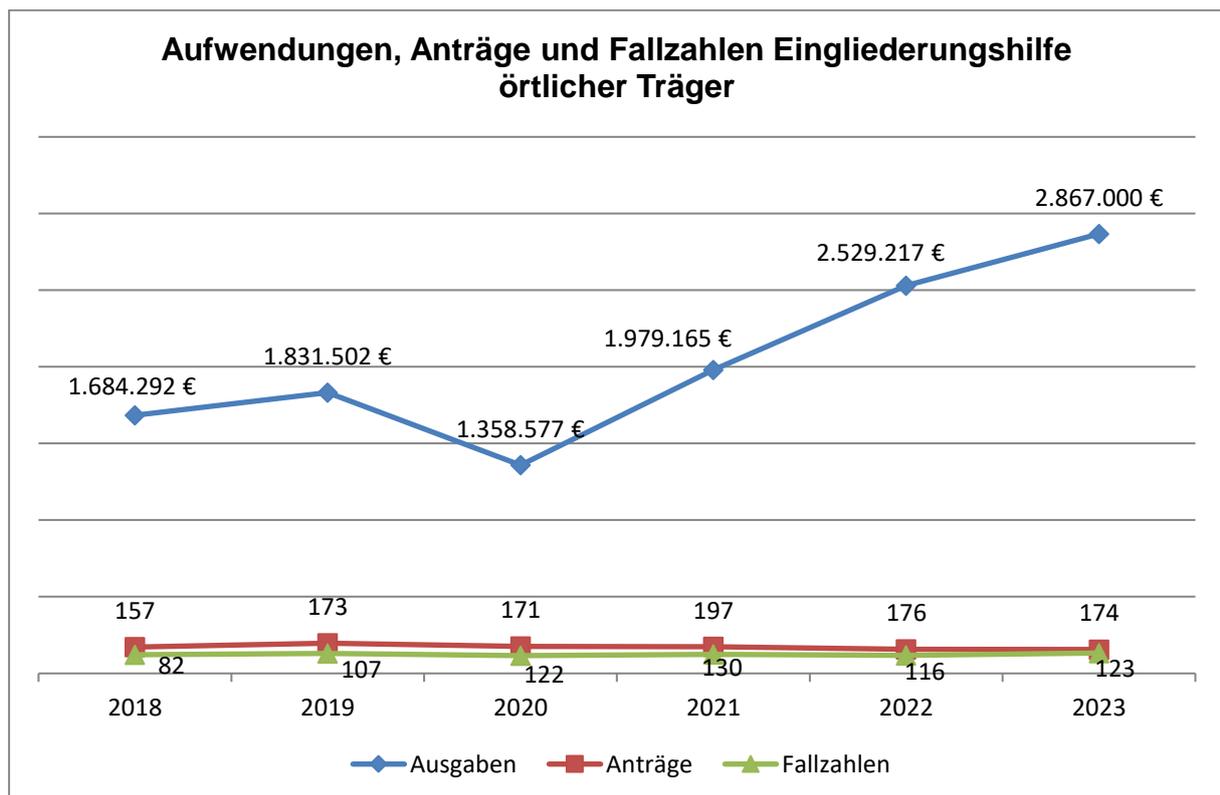


Abbildung 5: Aufwendungen, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2018 - 2023)

Die Aufwendungen verringerten sich in 2020 gegenüber den Vorjahren in erheblichem Umfang, da Leistungen für Schulbegleitungen wegen der zeitweisen Schulschließungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht von den Leistungserbringern durchgeführt werden konnten.

Zur Unterstützung der Leistungserbringer wurden diesen in 2020 Ausgleichszahlungen nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) in Höhe von 497.665,17 € gewährt. In 2021 beliefen sich diese auf 44.868,52 €.

In den Jahren 2021 bis 2023 haben die Leistungserbringer Anpassungen der Vergütungssätze vorgenommen, die zu einer deutlichen Erhöhung der Aufwendungen führten.

Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“

Am 29.04.2009 trat zum ersten Mal die Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ zusammen. Sie besteht aus Vertretern der Leistungserbringer, Empfängern der Leistungen sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kreises Höxter. Aufgabe und Ziel der Regionalplanungskonferenz, ist die Feststellung und Fortschreibung einer Angebotsstruktur für behinderte Menschen, die auf die regionalen Besonderheiten des Kreises Höxter abgestimmt ist.

In einer Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zwischen dem Kreis Höxter und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die zum 01.07.2022 in Kraft getreten ist, wurde die Durchführung des Lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums (Regionalplanungskonferenz) neu geregelt. Auch die Bereiche der sozialen Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte, für Kinder und Jugendliche sowie Teilhabe am Arbeitsleben sind nun in der Konferenz vertreten.

Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit sind eine Sozialleistung nach dem SGB XII und sollen Bedürftigen, die nicht krankenversichert sind, einen Zugang zu Leistungen der Gesundheitsfürsorge ermöglichen. Für den Träger der Sozialhilfe besteht seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 nach § 264 SGB V die Möglichkeit, nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse anzumelden.

Für einen Großteil der Leistungsberechtigten übernimmt die Krankenkasse die Abwicklung der vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Krankenhilfe. Der Sozialhilfeträger muss allerdings der Krankenkasse deren Aufwendungen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale (5 % des Leistungsbetrages) erstatten, so dass die Kostenträgerschaft beim Sozialhilfeträger liegt. Die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen vierteljährlich. Die Höhe der Aufwendungen schwankt und ist abhängig von den für den leistungsberechtigten Personenkreis ärztlich verordneten Leistungen.

Die Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit stellt sich wie folgt dar:

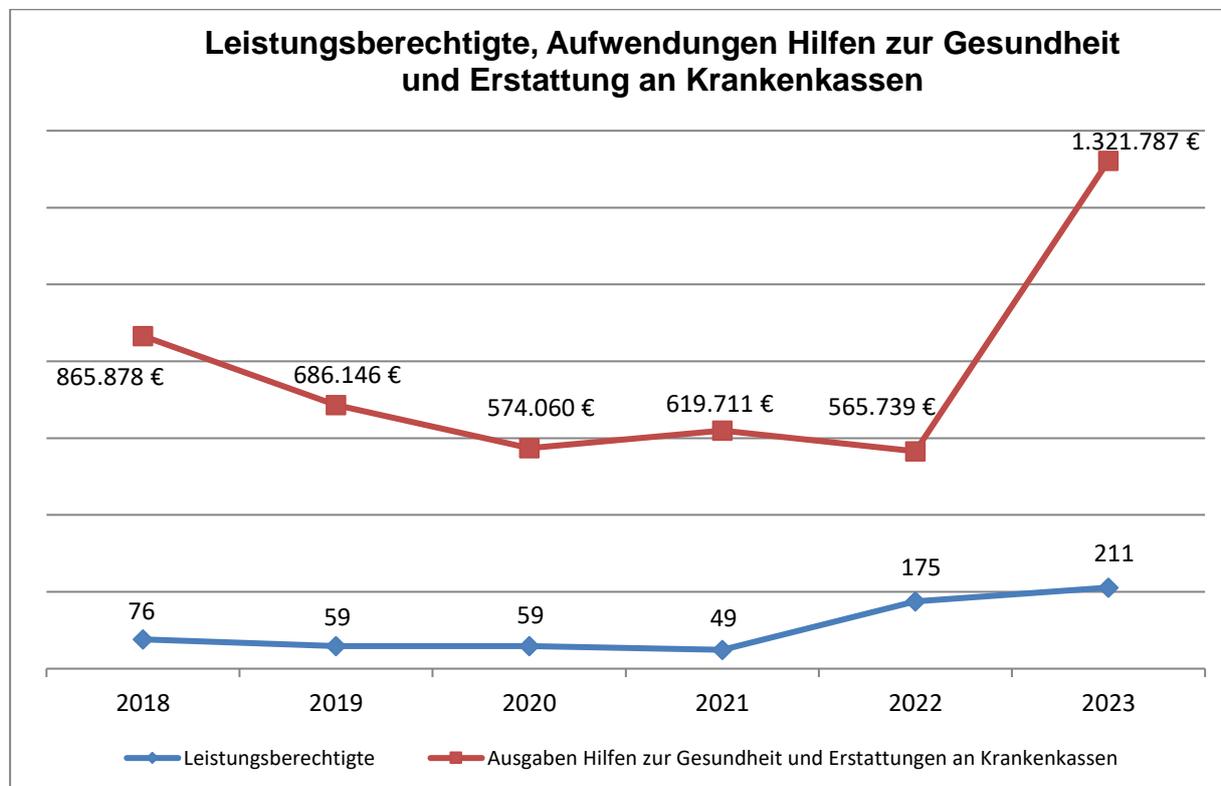


Abbildung 6: Leistungsberechtigte, Aufwendungen Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Krankenkassen (2018 – 2023)

Im Jahr 2018 wurden mehrere kostenintensive Einzelfälle abgerechnet.

In den Jahren 2019 und 2020 stagnierte die Anzahl der abgerechneten Fälle. Mehrere Personen, die seit vielen Jahren Leistungen bezogen, verstarben, sodass sich die Aufwendungen im Vergleich zum Jahr 2018 deutlich verringerten.

Im Jahr 2021 stiegen die Aufwendungen trotz einer geringeren Zahl von Leistungsberechtigten wieder an.

Mit der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge erhöhte sich die Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2022 sowie die Höhe der Aufwendungen ab dem Jahr 2023 deutlich. Die zeitliche Verzögerung resultiert aus der Abrechnungsmethodik der Krankenkassen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

-Das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Höxter-

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Sie können zusätzliche Leistungen erhalten, um am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG erhalten oder Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, und die gesetzlich geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Zu den Leistungskomponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes gehören:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen, Kindertageseinrichtungen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Musikschule, Mitgliedschaften in Vereinen)

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für SGB II-Leistungsberechtigte werden beim Jobcenter Kreis Höxter bearbeitet. Wohngeld-, Kinderzuschlags-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsberechtigte können die Anträge beim Kreis Höxter, Abt. Soziales, Pflege und Schwerbehinderung, stellen.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgaben insgesamt	703.571 €	758.037 €	773.814 €	753.665 €	1.363.411 €	1.765.523 €

Tabelle 18: Ausgaben insgesamt (2018 - 2023)

		2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jobcenter Kreis Höxter	Schulausflüge, Klassenfahrten	116.754	70.972	69.481	9.671	69.176	84.226
Kreis Höxter		52.803	46.373	55.579	19.980	73.017	98.453
Jobcenter Kreis Höxter	Schulbedarfspaket	92.653	157.341	123.680	185.469	208.917	268.011
Kreis Höxter		93.580	107.445	115.480	173.726	189.183	262.793
Jobcenter Kreis Höxter	Schülerbeförderungskosten	5.604	1.899	1.646	909	841	568
Kreis Höxter		2.497	499	2.145	1.813	1.954	1.387
Jobcenter Kreis Höxter	Lernförderung	32.260	43.502	15.590	20.454	41.289	57.968
Kreis Höxter		15.373	11.815	9.062	6.930	17.371	19.085
Jobcenter Kreis Höxter	Mittagsverpflegung	128.357	158.899	97.415	139.701	388.003	495.250
Kreis Höxter		103.627	110.349	102.605	159.929	317.595	405.799
Jobcenter Kreis Höxter	Soziale und Kulturelle Teilhabe	33.121	21.803	14.600	10.827	16.579	22.935
Kreis Höxter		26.942	27.140	28.191	24.257	39.486	49.048
Insgesamt		703.571	758.037	773.814	753.666	1.363.411	1.765.523

Tabelle 19: Übersicht der Aufwendungen für Bildung und Teilhabe gegliedert nach Leistungskomponenten (2018 - 2023)

In den Jahren 2020 und 2021 verringerten sich die Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten gegenüber den Vorjahren deutlich, da während der COVID-19-Pandemie entsprechende Reisen nach den rechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen von den Schulen abgesagt werden mussten bzw. nicht gebucht werden durften.

Auch die Aufwendungen für Lernförderung fielen in 2020/21 geringer aus, da nach den jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen Nachhilfeunterricht nur in eingeschränktem Umfang möglich war.

Der deutliche Anstieg der Aufwendungen im Jahr 2022 resultiert überwiegend aus der Aufnahme ukrainischer Flüchtlingskinder in den Schulen und Kindergärten. Die Wohngeldreform zum 01.01.2023 führte zu einem Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten und einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zusammenarbeit mit den Freien Wohlfahrtsverbänden

Die Träger der Sozialhilfe sollen nach § 5 SGB XII bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten dabei auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Dabei werden die Wohlfahrtsverbände im Wege der institutionellen Förderung vom Kreis Höxter finanziell angemessen unterstützt. Zum anderen nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Kreis wahr (z. B. im Rahmen der Schuldnerberatung).

In den Jahren 2021 - 2023 erhielten die Wohlfahrtsverbände im Kreis Höxter jährlich Pauschalzuschüsse in Höhe von insgesamt: 190.100 € wie folgt:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter -	29.097 €
Caritasverband für den Kreis Höxter	65.002 €
Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Höxter -	29.097 €
Diakonie Paderborn-Höxter	37.807 €
Der PARITÄTISCHE - Kreisgruppe Höxter -	<u>29.097 €</u>
Insgesamt	190.100 €

Daneben wurden in 2021 - 2023 noch folgende jährliche Zuschüsse geleistet:

Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Höxter – (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000 €
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Höxter – (Familienplanungsfonds)	2021: 6.000 € 2022: 8.000 € 2023: 8.000 €
Donum Vitae – Regionalverband Paderborn – (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000 €
Donum Vitae – Regionalverband Paderborn – (Familienplanungsfonds)	2021: 6.000 € 2022: 8.000 € 2023: 8.000 €
Diakonie Paderborn-Höxter – (Förderung der Schuldnerberatung)	2021: 82.476 € 2022: 78.024 € 2023: 85.206 €
Fachstelle zur Begleitung und Beratung der Opfer von Menschenhandel NADESCHDA	2021: 3.075 € 2022: 5.363 €
Prostituierten- und Ausstiegsberatung THEODORA	2021: 1.929 € 2022: 8.637 €

Für die Jahre 2023 bis 2025 wurde zur Finanzierung der Beratungsstellen NADESCHDA und THEODORA ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke und Paderborn und der Stadt Bielefeld über die Finanzierung und das Controlling von Beratungsleistungen für Opfer von Menschenhandel und für Prostituierte durch den Träger der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. geschlossen. Der zu leistende Finanzierungsanteil für den Kreis Höxter belief sich im Jahr 2023 auf 16.500,00 €.

Für das Frauen- und Kinderschutzhaus des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. (SkF) im Kreis Höxter werden max. 18.500 € pro Jahr gezahlt. Der Kreis Höxter leistet diesen max. jährlichen Zuschuss zur Deckung des Fehlbetrages, der insofern verbleibt, als der Verein die zuschussfähigen Ausgaben nicht durch andere ihm zufließende Mittel decken kann.

Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das Pflegeversicherungsgesetz

Seit Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes am 01.01.1995 besteht für alle Versicherten der privaten Krankenversicherung eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung.

Ordnungswidrig handelt, wer der Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages nicht nachkommt oder mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wurde auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, weil diese an der Einhaltung der Versicherungspflicht der privaten Pflegeversicherung ein unmittelbares Eigeninteresse haben, da sie ansonsten bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Nichtversicherten im Regelfall mindestens teilweise die Kosten der Pflegebedürftigkeit als Sozialhilfeträger übernehmen müssen.

Die Bemessung der Geldbuße orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Schwere des Delikts
- Persönliche bzw. wirtschaftliche Situation des Täters
- Einsicht des Täters
- Gleichbehandlungsgrundsatz, daher gleiches Bußgeld für gleiches Delikt

Der Bußgeldkatalog wird jährlich neu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dabei wird als Grundlage ein fiktiver durchschnittlicher Monatsbeitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung zugrunde gelegt. Dieser ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung, vervielfältigt mit dem Prozentsatz der gesetzlichen Pflegeversicherung (Stand 31.12.2023) 3,05 %.

Dabei ergeben sich folgende grundsätzliche Bußgeldhöhen (bei einem Prämienverzug von jeweils sechs Monaten), die aufgrund der o. a. Bemessungskriterien vermindert bzw. erhöht werden können (Stand 2023):

- 1. Prämienverzug 312 Euro
- 2. Prämienverzug 624 Euro
- 3. Prämienverzug 936 Euro

- für jeden weiteren Prämienverzug werden 312 Euro aufgeschlagen, der Höchstbetrag des Bußgeldes liegt bei 2.500 Euro.

Zusätzlich sind die offenen Prämien bei der privaten Pflegeversicherung zu begleichen.

Jahr	Gesamtsumme Bußgelder	Gesamtanzahl Ordnungswidrigkeitenverfahren	Anzahl mit erstem Prämienverzug	Anzahl mit wiederholtem Prämienverzug
2014	22.683,60 €	63	28	35
2015	39.820,65 €	81	26	55
2016	45.705,96 €	80	30	50
2017	47.526,40 €	84	35	49
2018	49.955,10 €	81	27	54
2019	69.700,60 €	86	24	62
2020	69.194,85 €	69	20	49
2021	65.889,15 €	48	11	37
2022	45.603,00 €	39	14	25
2023	66.367,00 €	69	26	43

Tabelle 20: Ordnungswidrigkeitenverfahren 2014 – 2023 (Gesamtsumme Bußgelder, Anzahl)

Produkt 32.2 - Hilfen zur Pflege -

Jeder von uns kann jederzeit und unabhängig vom Alter durch einen Unfall oder einen anderen schweren Schicksalsschlag pflegebedürftig werden.

„Wie selbstständig ist die Person bei der Bewältigung des Alltags? Was kann er/sie und was kann er/sie nicht mehr? Wobei wird Unterstützung benötigt?“ Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Begutachtung einer Pflegebedürftigkeit. Die Begutachtung erfasst unter Berücksichtigung der individuellen Situation alle für die Pflege und Betreuung relevanten Fähigkeiten und Beeinträchtigungen.

Voraussetzung für die Leistungen der Pflegeversicherung ist die Einstufung in einen Pflegegrad (Pflegegrad 1-5). Die Leistungen der Pflegeversicherung sind grundsätzlich vorrangig gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Seit dem 01.01.2022 sind die Leistungen der Pflegeversicherung durch den sog. „Leistungszuschlag“ erweitert worden. Je nach Verweildauer in einer Einrichtung erhält die pflegebedürftige Person einen Leistungszuschlag von 5%, 25%, 45% bzw. 70% des in der vollstationären Einrichtung zu leistenden Eigenanteils. Diese Leistungen wurden zum 01.01.2024 auf 15%, 30%, 50% und 75% erhöht.

Dieser Leistungszuschlag hat im Jahr 2022 und auch noch in 2023 zu Einsparungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen geführt. Dieser positive Effekt wird sich jedoch in den kommenden Jahren nicht fortsetzen. Aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) können ab dem 01.09.2022 nur noch die Pflegeanbieter Leistungen mit der Pflegeversicherung abrechnen, die entweder an einen Tarifvertrag gebunden sind oder sich in Höhe der Entlohnung an einem entsprechenden Tarifvertrag orientieren. Seit dem 01.09.2022 stiegen die Pflegesätze deutlich an.

Besteht für die pflegebedürftige Person keine Pflegeversicherung und/oder reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit dem Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person nicht aus, den festgestellten Hilfebedarf zu decken, kann die Gewährung von Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe in Betracht kommen.

Leistungen der Hilfen zur Pflege sind:

- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Stationäre Pflege in Einrichtungen

Hilfe zur häuslichen Pflege

In den meisten Fällen wünschen sich die Pflegebedürftigen, zu Hause betreut und versorgt zu werden. Für die pflegenden Angehörigen stellt dies oft eine große Belastung und Herausforderung dar. Nicht selten gehen Angehörige bei der häuslichen Pflege und Fürsorge über ihre eigenen Belastungsgrenzen hinaus.

Trotz der durch die 2016 und 2017 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetze II und III deutlich erhöhten Leistungen im Bereich der häuslichen Pflege reichen diese erhöhten Leistungen nicht aus, den Pflegebedarf zu decken. In diesen Fällen und für Personen, die nicht pflegeversichert sind, soll durch die Leistungen der häuslichen Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden.

Auch die Leistungen der Hilfe zur häuslichen Pflege können nur dann gewährt werden, wenn das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, den festgestellten Hilfebedarf zu decken. Dabei ist auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Partners / der nicht getrenntlebenden Partnerin zu berücksichtigen.

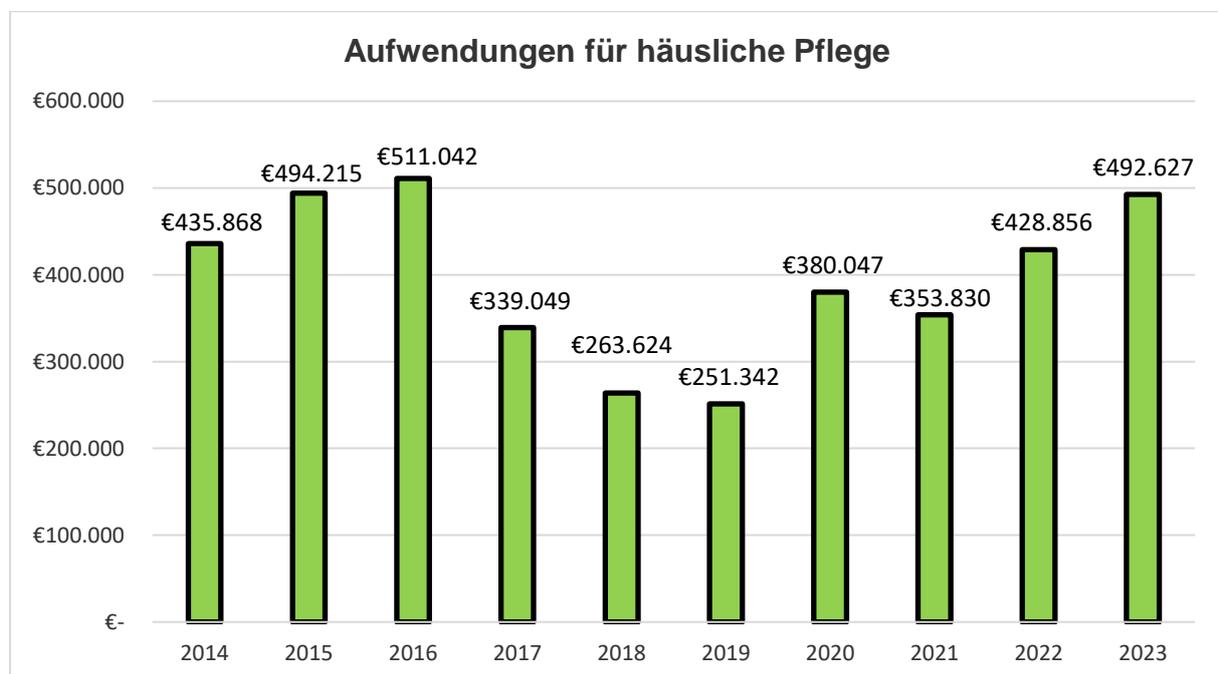


Abbildung 7: Entwicklung der Aufwendungen für häusliche Pflege (2014 - 2023)

Die im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze II und III erhöhten Leistungen der Pflegeversicherung haben in den ersten Jahren zu einer spürbaren Entlastung der häuslichen Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe geführt. Auch diese Tendenz ist leider nicht von langer Dauer, da auch

die ambulanten Pflegedienste die Kosten für die einzelnen Leistungskomplexe stetig erhöhen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die deutliche Steigerung der Aufwendungen der Hilfe im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass der Kreis Höxter aufgrund einer Gesetzesänderung für die Fälle, die bis zum 01.01.2020 zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe abgerechnet wurden, zuständig geworden ist und diese Kosten nun aus eigenen Mitteln bestreiten muss.

Leistungen der häuslichen Pflege sind insbesondere:

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen
- Kombinationsleistungen
- Entlastungsbetrag
- Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege

Stationäre Pflege in Einrichtungen

Für Pflegebedürftige, deren Pflegebedarf nicht mehr durch Angehörige und/oder ambulante Pflegedienste und Betreuungsangebote sichergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das tägliche Heimentgelt einer Pflegeeinrichtung setzt sich zusammen aus:

- Pflegekosten
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- einer Ausbildungspauschale (die für das Land NRW einheitlich festgelegt wurde, ist zum 01.01.2023 ausgelaufen, da die Ausbildung der Pflegekräfte neu strukturiert wurde)
- Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG). Aufgrund der neu strukturierten Ausbildung der Pflegekräfte wird seit 01.01.2020 diese Ausbildungsumlage erhoben und ersetzt die Ausbildungspauschale ab 01.01.2023. Hierbei handelt es sich nicht um eine einheitliche Umlage, sondern diese wird für jede Einrichtung einzeln ermittelt.

Die Pflegeversicherung beteiligt sich wie folgt an den Kosten der stationären Unterbringung

- Pflegegrad 2 770,00 €
- Pflegegrad 3 1.262,00 €
- Pflegegrad 4 1.775,00 €
- Pflegegrad 5 2.005,00 €

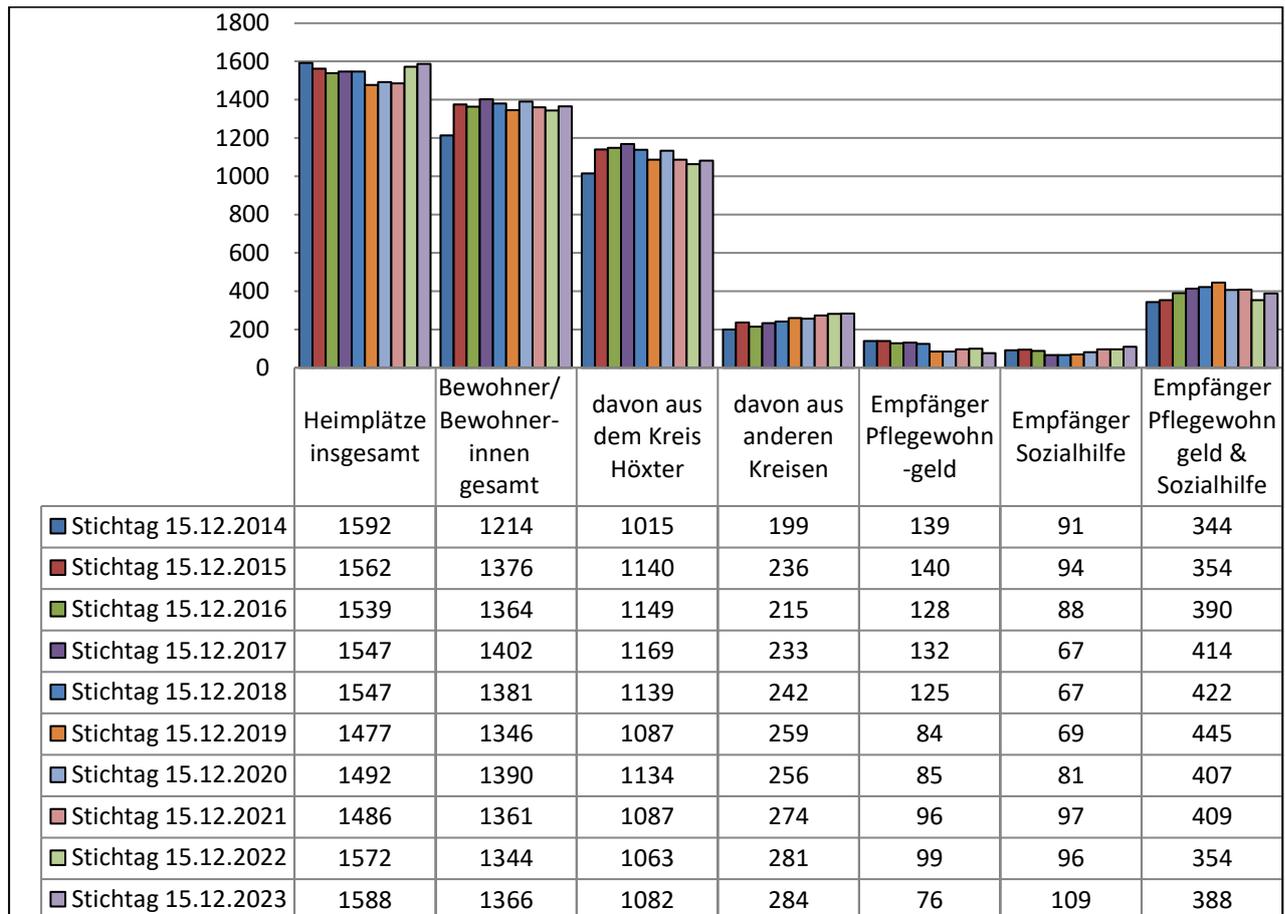


Abbildung 8: Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2014 - 2023)

2019: Aufgrund von Umbaumaßnahmen im St. Josefshaus in Brakel standen hier durchschnittlich nur 33 Plätze zur Verfügung. Das Asklepios Pflegeheim Weserblick in Höxter hat zum 31.08.2019 geschlossen.

2022 wurde die Einrichtung MediCare Seniorenresidenz in Bad Driburg mit 80 Plätzen eröffnet.

Pflegewohngeld

Die von einer Einrichtung erhobenen Investitionskosten können durch die Zahlung von Pflegewohngeld refinanziert werden, wenn die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld gegeben sind.

Pflegewohngeld wird nur für Personen gewährt, bei denen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen der Pflegegrad 2 – 5 festgestellt wurde.

Besteht für die pflegebedürftige Person keine Pflegeversicherung oder liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in einen Pflegegrad 2 – 5 nicht vor, können – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – die Investitionskosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Vermögen des pflegebedürftigen Menschen 10.000,00 € für Alleinstehende bzw. 15.000,00 € für Ehepaare bzw. in Partnerschaft lebende Personen nicht übersteigt und das Einkommen der antragstellenden Person und des/der jeweiligen Partners/Partnerin nicht ausreicht, die Investitionskosten zu bestreiten.

Das Pflegewohngeld ist eine Leistung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (APG DVO NRW). Ein Anspruch besteht daher nur für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung in Nordrhein-Westfalen hatten und in einer in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Einrichtung gepflegt werden.

Ausnahme:

Hat ein naher Angehöriger der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Aufnahme in eine Einrichtung, die im Kreis Höxter liegt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter oder in einer unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft (Kreis oder kreisfreie Stadt), so besteht – bei Vorliegen der wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen – ebenfalls ein Anspruch auf Pflegewohngeld.

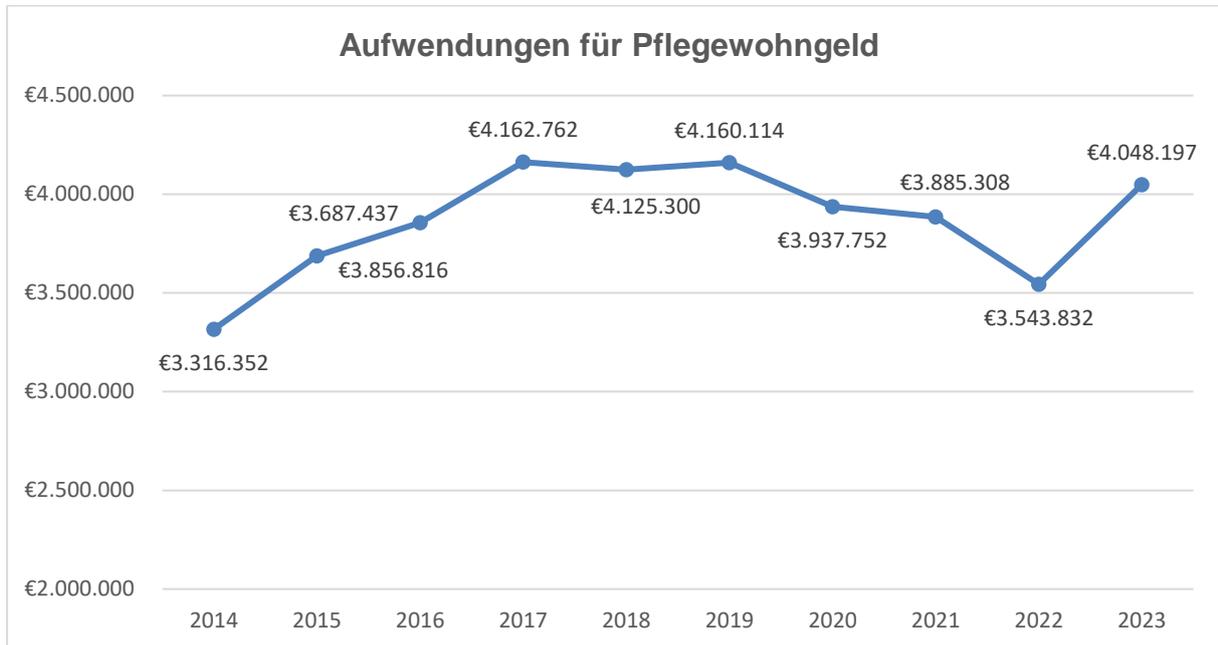


Abbildung 9: Entwicklung der Aufwendungen für Pflegewohngeld (2014 - 2023)

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung, das gewährte Pflegewohngeld und das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners/seiner Partnerin nicht aus, die Kosten des Heimaufenthaltes zu bestreiten, besteht die Möglichkeit, die nicht gedeckten Heimkosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen.

Eine Übernahme aus Mitteln der Sozialhilfe kommt nur dann in Betracht, wenn das Vermögen einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € für Alleinstehende bzw. 20.000,00 € für Verheiratete/in Partnerschaft lebende Personen nicht übersteigt.

Im ländlichen Raum, wie dem Kreis Höxter, ist häufig verwertbares Vermögen vorhanden, welches nicht zeitnah der Verwertung zugeführt werden kann (z. B. Haus- und/oder Grundeigentum, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert werden kann). In diesen Fällen kann die beantragte Hilfe im Rahmen eines Darlehens gewährt werden, welches in der Regel durch eine Grundbucheintragung gesichert wird.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von Sozialhilfe ein Taschengeld in Höhe von mtl. 152,01 € (Stand 31.12.2023: 135,54 €) und eine Bekleidungspauschale in Höhe von derzeit 37,39 €/Monat (Stand 31.12.2023: 33,33 €) gewährt.

Da eine rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe ausgeschlossen ist, ist eine rechtzeitige Antragstellung Voraussetzung für die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten.

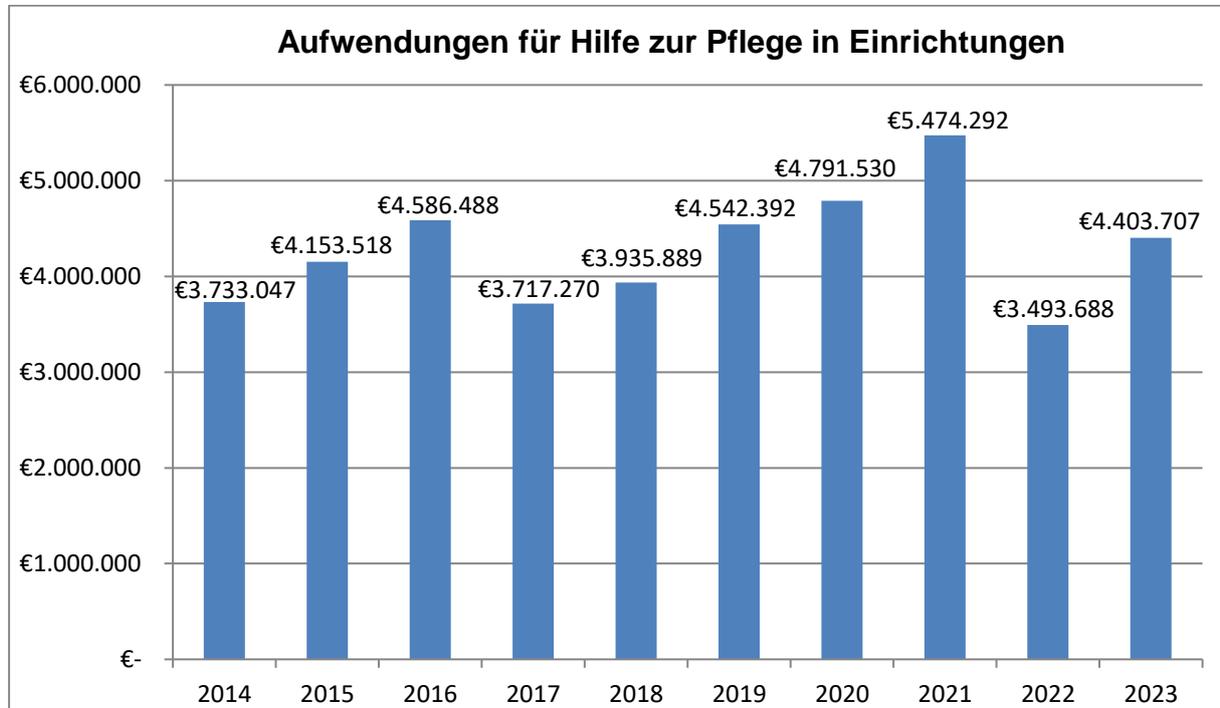


Abbildung 10: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2014 - 2023)

Einnahmen aus Unterhalt und sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen zur Erstattung der vom Kreis Höxter übernommenen nicht gedeckten Heimkosten

Nach § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Wird Sozialhilfe geleistet, geht der Unterhaltsanspruch einer Leistung der Sozialhilfe beziehenden Person gegenüber ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen auf den Sozialhilfeträger (hier den Kreis Höxter) über. Sind die Angehörigen leistungsfähig, haben sie in der Regel die vom Kreis Höxter aufgewandten Kosten der Sozialhilfe ganz oder teilweise zu erstatten. Zum 01.01.2020 ist das Angehörigenentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach werden Angehörige nur noch dann zum Unterhalt herangezogen, wenn das Einkommen des / der Unterhaltspflichtigen mehr als 100.000 €/Jahr beträgt. Das Einkommen des Ehemannes / der Ehefrau des/der Unterhaltspflichtigen wird nicht berücksichtigt.

Durch das Angehörigenentlastungsgesetz hat sich die Zahl der Unterhaltspflichtigen deutlich verringert. Nach Abschluss der Unterhaltsberechnungen für die Zeit vor dem 01.01.2020 sind auch die Unterhaltseinnahmen stark zurück gegangen.

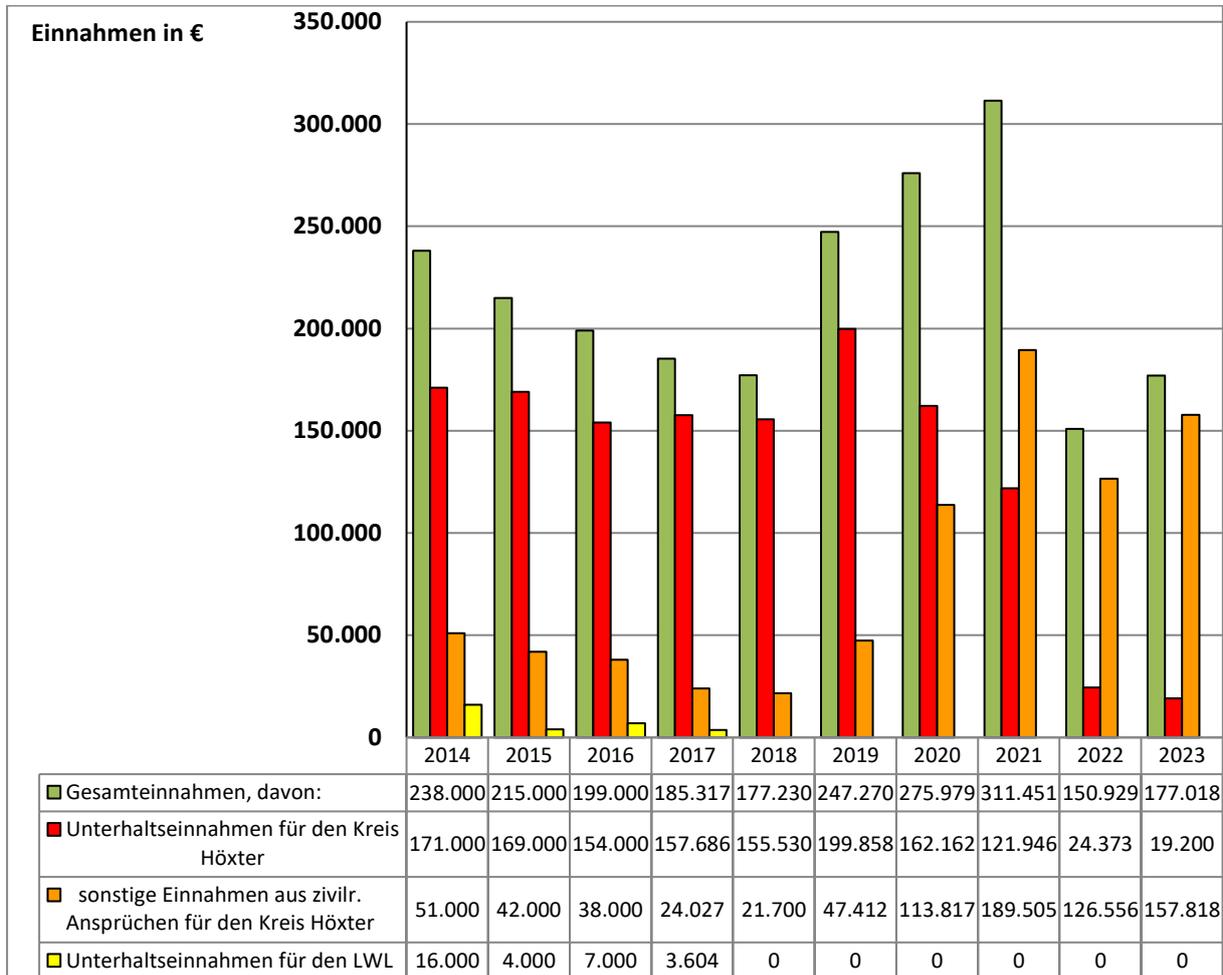


Abbildung 11: Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2014 - 2023)

Im Vorfeld einer Hilfgewährung wird geprüft, ob für die antragstellende Person vertragliche, erbrechtliche, sonstige zivilrechtliche Ansprüche sowie Schenkungsrückforderungsansprüche bestehen, die vorrangig geltend gemacht werden können. Der Kreis Höxter kann diese Ansprüche auf sich überleiten, sofern diese vor Entscheidung über den Pflegewohngeld- und/oder Sozialhilfeantrag nicht abschließend geklärt werden können. Ergeben sich zivilrechtliche Ansprüche erlässt der Kreis Höxter eine Zahlungsaufforderung an den Pflichtigen und vereinbart die entsprechenden Zahlungen (s. Abb. 11 „sonstige Einnahmen aus zivilr. Ansprüchen für den Kreis Höxter“).

Bestehen zivilrechtliche Ansprüche aus Verträgen, Testamenten, Schenkungen, Unterhalt etc. versucht der Kreis Höxter diese im Rahmen der Beratungen vor oder im Zuge der Antragstellung geltend zu machen, so dass auf eine Hilfgewährung verzichtet werden kann oder sich der Hilfebedarf reduziert und dadurch Sozialhilfaufwendungen vermieden werden.

Sofern bestehende zivilrechtliche Forderungen nicht zeitnah beglichen werden können, werden sie - soweit möglich - durch eine Grundbucheintragung für den Kreis Höxter für die Zukunft gesichert.

Produkt 32.5 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung-

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

Die Hilfe richtet sich an Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
- die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze erreicht haben,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln -insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen- sicherstellen können.

Eine volle Erwerbsminderung liegt in der Regel dann vor, wenn das Leistungsvermögen aufgrund von Krankheit oder Behinderung vermindert ist. Diese Minderung muss so erheblich sein, dass die Person auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Feststellung der Dauerhaftigkeit setzt voraus, dass unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Grundsicherung richtet sich also an Personen, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 wurde zudem ein umfassender Reformprozess der Rechte von Menschen mit Behinderungen angestoßen. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern. Daher werden seit dem 01.01.2020 nach einem Zuständigkeitswechsel vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf die Kreise und kreisfreien Städte für Personen in sog. "besonderen Wohnformen" Grundsicherungsleistungen durch den Kreis Höxter erbracht. Diese Entwicklung begründet den Anstieg der Fallzahlen und Aufwendungen im Jahr 2020. Leistungen der Eingliederungshilfe (Betreuungsleistungen) werden weiterhin vom LWL erbracht.

Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich nicht (mehr) um stationäre Einrichtungen. Menschen mit Behinderung erhalten ihre Rente auf ihr eigenes Girokonto und schließen mit der Einrichtung, in der sie wohnen, einen Mietvertrag ab. Sofern sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, beziehen sie zusätzlich ein monatliches Werkstatteinkommen.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und umfasst

- den maßgebenden Regelbedarf der leistungsberechtigten Personen,
- die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- evtl. Mehrbedarfe, wie z. B. bei einer Gehbehinderung (Merkzeichen G), gemeinschaftliches Mittagessen in Werkstätten sowie
- die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Ist es einer leistungsberechtigten Person nicht möglich, einen mit dem Regelbedarf abgegoltenen und unabweisbaren Bedarf zu finanzieren, kann vom Leistungsträger ein Darlehen gewährt werden, welches in kleinen monatlichen Raten zu tilgen ist.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde durch die Einführung des Übergangsparagrafen § 141 SGB XII ein erleichterter Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung geschaffen. So waren seit dem 01.04.2020 bei Antragstellung keine Vermögensüberprüfungen durchzuführen, sofern es sich nicht um erhebliches Vermögen (ca. 60.000,00 €) handelt. Zudem wurden die Unterkunftskosten bei Neufällen zunächst in tatsächlicher Höhe anerkannt. Ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen erfolgte allerdings durch die COVID-19-Pandemie im Bereich Grundsicherung nicht, da weiterhin die Voraussetzung der dauerhaften Erwerbsminderung für den Bezug von Leistungen erfüllt sein musste.

Mit der im Anschluss an die Corona-Maßnahmen mit dem Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes am 01.01.2023 auch im § 35 SGB XII eingeführten Karenzzeit wurden weiterhin zunächst für die Dauer eines Jahres die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen.

Die im Kreis Höxter seit dem Jahr 2016 auf niedrigem Niveau stagnierenden Fallzahlen stiegen im Jahr 2020 auch dadurch erheblich an, dass aufgrund der mit der Umsetzung des BTHG verbundenen Systemumstellung im Januar 2020 unter bestimmten Voraussetzungen einmalig Grundsicherungsleistungen beansprucht werden konnten (sog. Schließung der Rentenlücke). Ein weiterer leichter Anstieg der Fallzahlen ergab sich in den Jahren 2022 und 2023 durch die Flüchtlinge aus der Ukraine. Die im Jahr 2023 eingeführte Wohngeld-Plus-Reform führte nicht zu einem signifikanten Rückgang der Fallzahlen, da durch die erhebliche Erhöhung der Regelsätze auch Leistungsbezieher in die Grundsicherung „zurückkehren“.

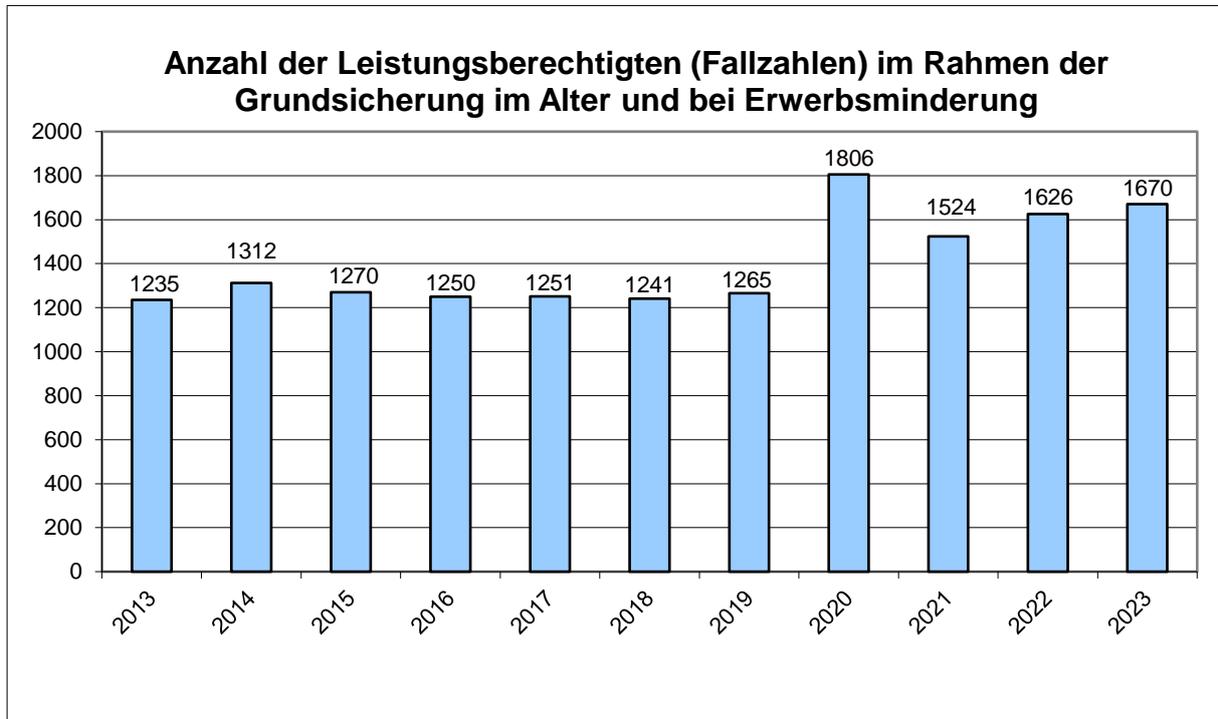


Abbildung 12: Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten (Fallzahlen) im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Höxter (2013 - 2023). Ab dem Jahr 2020 sind auch die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen erfasst.

Der Kreis Höxter als Träger der Sozialhilfe hat zur Gewährleistung einer ortsnahen Aufgabenerledigung die Bewilligung der Hilfeleistung für Personen außerhalb von Einrichtungen durch Satzung v. 29.12.2004 auf die kreisangehörigen Städte delegiert, übt aber zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufgabenerledigung die Fachaufsicht aus. Die Gewährung von Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen im Rahmen des BTHG seit dem 01.01.2020 nimmt der Kreis Höxter jedoch in eigener Zuständigkeit wahr. Sind Grundsicherungsleistungen für Personen in stationären Pflegeeinrichtungen erforderlich, werden diese beim Kreis Höxter im Aufgabenbereich „Hilfe zur Pflege“ bearbeitet.

Widerspruchsverfahren in Grundsicherungsangelegenheiten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen werden durch den Kreis Höxter durchgeführt.

Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises Höxter

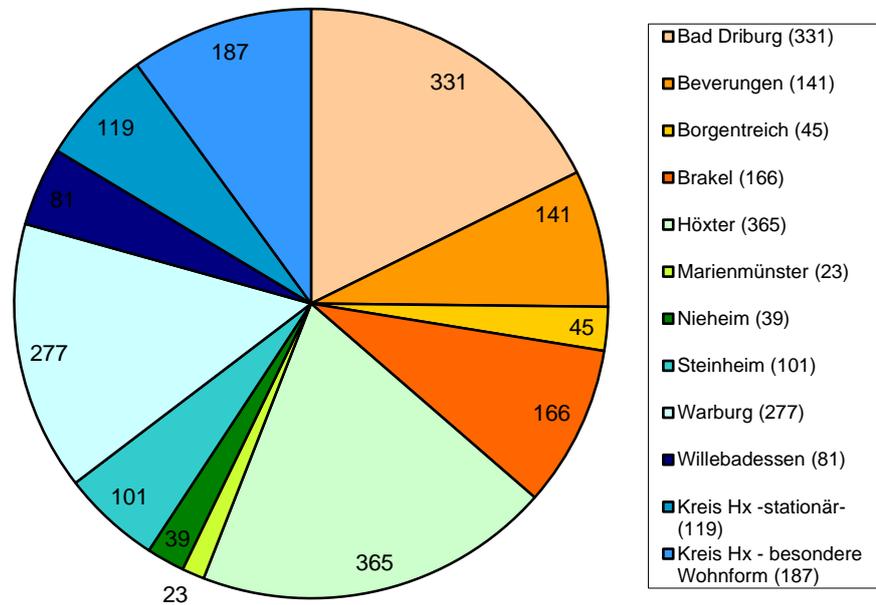


Abbildung 13: Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen, in besonderen Wohnformen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2023)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoaufwendungen des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt.

Die Personal- und Sachkosten für die Antragsbearbeitung tragen der Kreis Höxter bzw. soweit die Aufgabenerledigung delegiert wurde die kreisangehörigen Städte. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Wege der Bundesauftragsverwaltung.

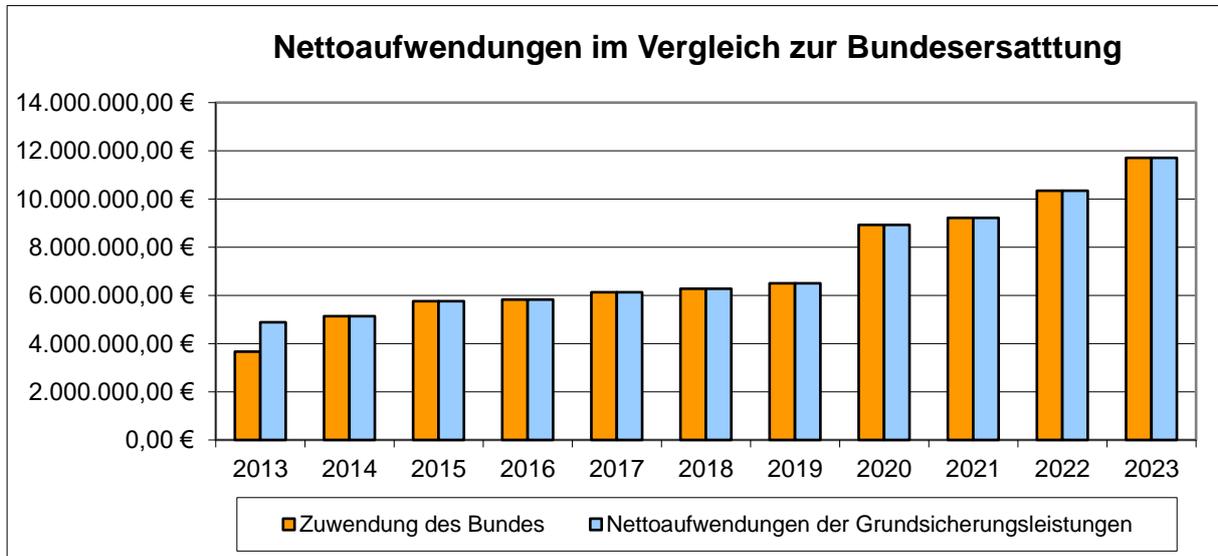


Abbildung 14: Darstellung der Nettoaufwendungen im Vergleich zur Bundesersättung (2013 - 2023)

Die Anzahl der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger/innen unter 65 Jahren ist in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den Grundsicherungsempfänger/innen oberhalb der Altersgrenze weiterhin gestiegen. Gründe hierfür sind neben vermehrt auftretenden Erkrankungen in jüngeren Jahren, die zur dauerhaften Erwerbsunfähigkeit führen, der Zuwachs durch die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen im Jahr 2020 sowie der anspruchsberechtigten Flüchtlinge aus der Ukraine mit dem sog. Rechtskreiswechsel ab 01.06.2022.

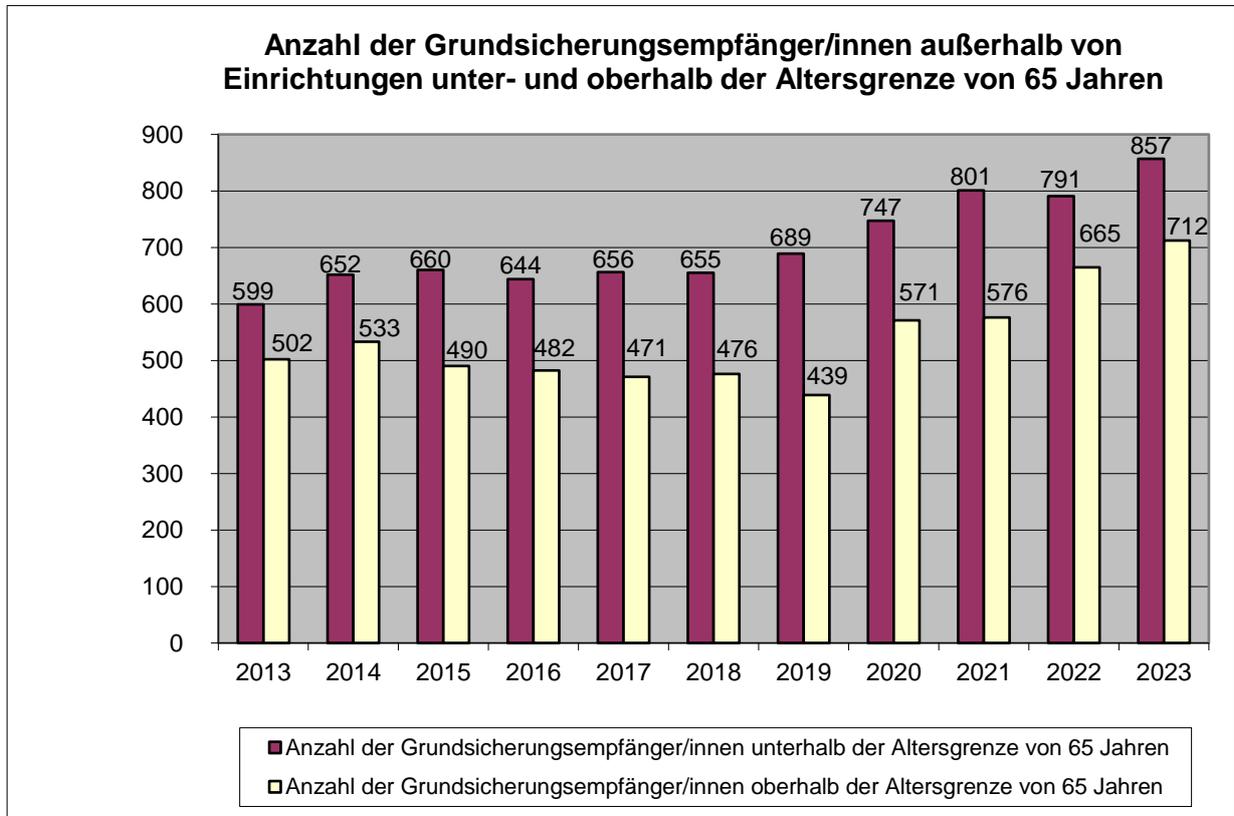


Abbildung 15: Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen (Fallzahlen) außerhalb von Einrichtungen, unterschieden nach Personen unterhalb der Altersgrenze und oberhalb der Altersgrenze von 65 Jahren (2013 - 2023)

Produkt 32.14 - Ausbildungsförderung -

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die finanzielle Unterstützung für die Ausbildung von Schüler/innen sowie Studierenden. Damit wird Personen – selbst wenn die wirtschaftliche Situation der Familie dies nicht gestattet – die Ausbildung ermöglicht, für die sie sich nach ihren Interessen und Fähigkeiten entschieden haben.

Die finanzielle Unterstützung von Schüler/innen sowie Studierenden verfolgt das Ziel, soziale Ungleichheit beim Zugang zu den weiterführenden Bildungseinrichtungen abzubauen. Nachdem in den vergangenen Jahren die Antragszahlen trotz erhöhter Leistungen und Einkommensfreibeträge rückläufig waren, gab es im Jahr 2023 wieder einen leichten Anstieg.

Der Kreis Höxter ist für die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG zuständig für Schüler/innen der folgenden Schulformen:

- weiterführenden, allgemeinbildenden und Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen,
- Lehranstalten, die als Berufsfach- oder Fachoberschulen gelten,
- Abendhaupt-, Berufsaufbau-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende sind die gewährten Leistungen von den Schüler/innen nicht zurückzuzahlen.

Anhand der in der Abbildung 16 dargestellten Grafik lässt sich erkennen, dass auch im Kreis Höxter ab dem Jahr 2014 im Einklang mit dem bundesweiten Trend rückläufige Fallzahlen zu verzeichnen sind. Ein zusätzlicher Rückgang der kommunalen Fallzahlen ist darauf zurückzuführen, dass zur Beseitigung des Fachkräftemangels in den Berufen Erzieher/in und Heilerziehungspfleger/in die zuvor durch Schüler-BAföG geförderten Ausbildungsgänge seit dem 01.08.2020 durch die Gewährung von Aufstiegs-BAföG finanziell aufgewertet werden. Die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung obliegt seitdem der Bezirksregierung Köln.

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die Fachschüler/innen lässt sich eine Zunahme der nach § 97 SGB VIII durch die Jugendämter gestellten Anträge feststellen. So besteht oftmals Anspruch auf BAföG für Schüler/innen, die stationär in Jugendhilfemaßnahmen untergebracht

ihre Schulabschlüsse anstreben. Die Ausbildungsförderungsleistungen werden in voller Höhe an die Jugendämter erstattet.

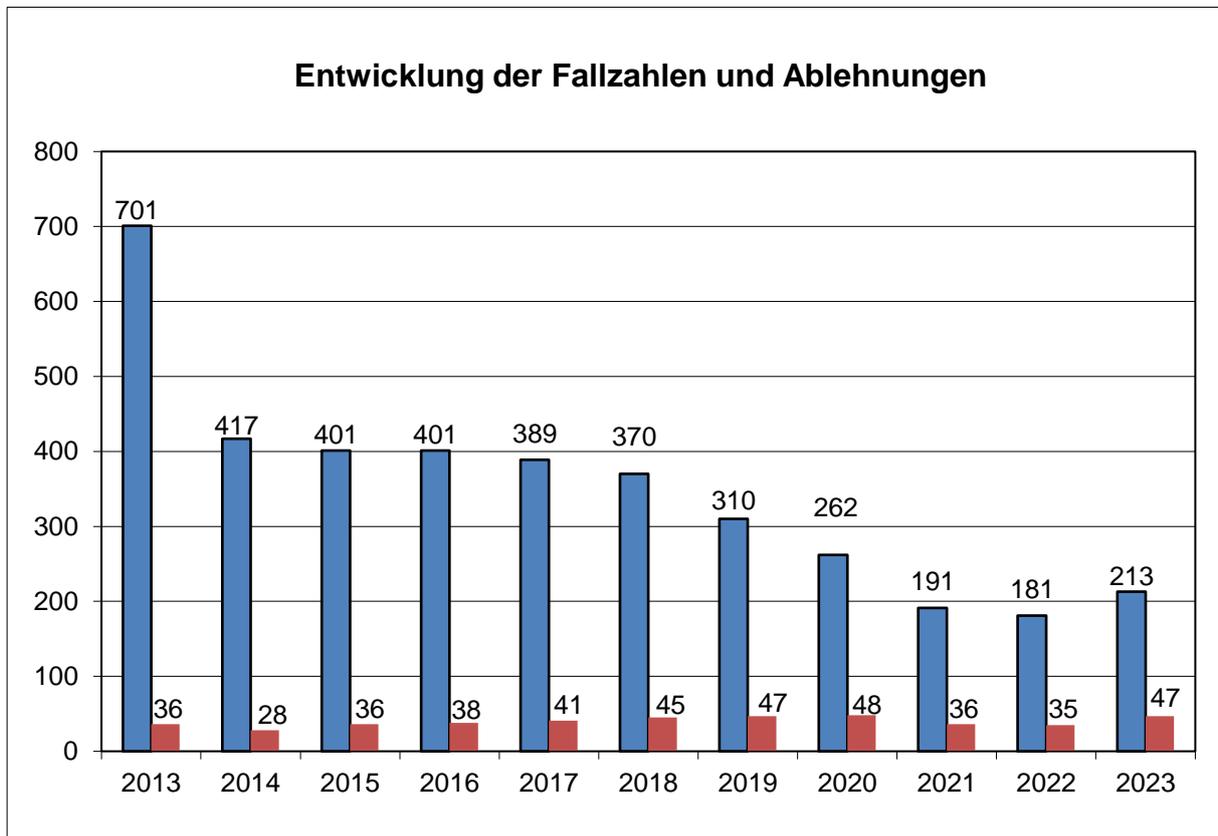


Abbildung 16: Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und der Ablehnungen (2013 - 2023)⁴⁰

Die Fördermittel trägt seit dem Jahr 2015 allein der Bund. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den kontinuierlichen Rückgang der bewilligten Leistungen. Nach einer Erhöhung der Förderbeträge im Jahr 2016 war im Jahr 2017 ein leichter Anstieg zu verzeichnen, bevor die Summe der bewilligten Leistungen aufgrund gesunkener Antragszahlen seit dem Jahr 2018 kontinuierlich zurückgeht. Die COVID-19-Pandemie führte weder zu einem Anstieg der Fallzahlen noch zu höheren Auszahlungen in Einzelfällen durch die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens der Eltern (Aktualisierungsanträge). Auch die Anzahl der Auszubildenden unter den Flüchtlingen aus der Ukraine im Kreis Höxter ist sehr gering.

Im Jahr 2023 sind die Aufwendungen aufgrund leicht gestiegener Fallzahlen ebenfalls wieder gestiegen.

⁴⁰ Anmerkung: Die Definition, wann von einem Antrag im Sinne der Statistik auszugehen ist, ist ab dem Jahr 2014 geändert worden. Daraus ergibt sich die erhebliche Verminderung der Fallzahlen von dem Jahr 2013 zu 2014.

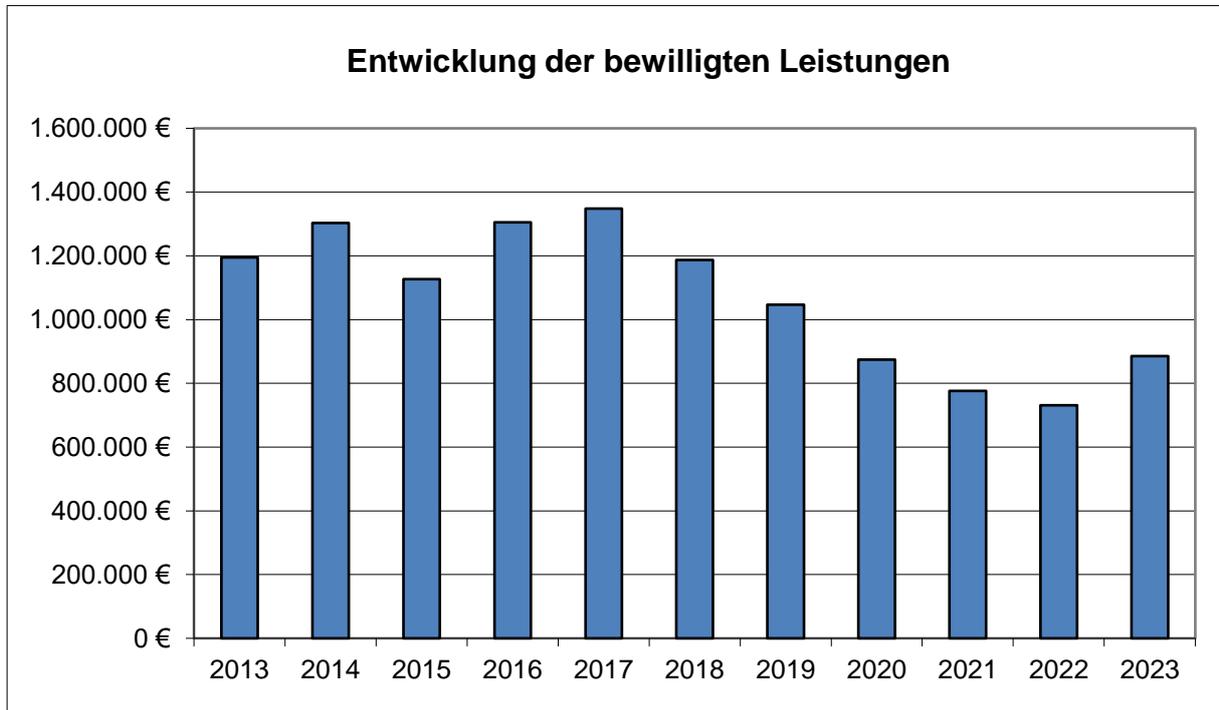


Abbildung 17: Entwicklung der bewilligten Leistungen (2013 - 2023)

Produkt 32.15 - Pflegeberatung und Heimaufsicht -

Pflegeberatung

Betroffene und ihre Angehörigen erhalten bei der Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter persönliche und unbürokratische Hilfen rund um das Thema „Pflege“.

Im Januar 2017 wurde die wohl bedeutendste Reform der Pflegeversicherung seit der Gründung 1995 mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) eingeführt. Neben einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit einem Wechsel von drei Pflegestufen zu fünf Pflegegraden, welcher die Selbstständigkeit in den Mittelpunkt stellt, wurde auch ein völlig neues Begutachtungssystem eingeführt.

Diese weitreichenden Neuerungen führten zu einem deutlich gestiegenen Beratungsbedarf unter den pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen.

Häufig sehen sich die Betroffenen und ihre Angehörigen ad hoc mit dem Thema „Pflegebedürftigkeit“ konfrontiert. Dann gilt es, schnell eine Entscheidung zur individuellen Versorgung der Betroffenen zu treffen.

Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist sowie deren Angehörige, sind trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten (§ 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen). Hierbei soll insbesondere auf gemeinsame, unabhängige Beratungsangebote vor Ort mit der Möglichkeit von zugehender Beratung und Fallmanagement hingewirkt werden, wobei für Personen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, die fachliche Qualifikation der Beratungsperson erkennbar sein muss.

Durch das ebenfalls am 01.01.2017 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) erhalten die Kommunen eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Koordination der Beratungsangebote in Ihrem Stadt- oder Kreisgebiet.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter bietet eine individuelle, trägerunabhängige und kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden an und unterstützt Senioren, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, z. B. bei der Wahl der Hilfeart, der geeigneten Hilfsmittel, der Feststellung des individuellen Hilfeplanes und vielem mehr. Die Beratung erfolgt nicht nur telefonisch, sondern auch gerne und überwiegend in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person, um die örtlichen Gegebenheiten bei der Hilfeplanung bzw. Beratung berücksichtigen zu können.

Ziel der Senioren- und Pflegeberatung ist es, die für die einzelne Person geeignete Form der Hilfe und/oder Pflege sicherzustellen, möglichst in der bisherigen räumlichen Umgebung. In diesem Zusammenhang vermittelt die Senioren- und Pflegeberatungsstelle auf Wunsch auch Kontakte zu anderen Institutionen (Pflegedienste, Haushaltshilfen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, teilstationäre und/oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen).

Durch die Einrichtung des „Netzwerks Pflege“ im Jahr 2014 arbeiten die im Kreis Höxter ansässigen Akteure im Bereich der Pflege noch effektiver zusammen, um den Ratsuchenden schnell Beratungs- und Lösungswege aufzuzeigen (s. S. 65).

Neben den individuellen Beratungsgesprächen ist es zudem Aufgabe der Fachkräfte der Senioren- und Pflegeberatungsstelle, die Heimpflegebedürftigkeit bei Personen mit dem Pflegegrad 1,2 oder 3 festzustellen. Hierdurch soll dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen und geprüft werden, ob eine häusliche Versorgung möglich ist.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle bietet zudem an, sich auf Informationsveranstaltungen (Messen, Vorträge bei Seniorengruppen, etc.) vorzustellen, um über die Leistungen und Möglichkeiten für Pflegebedürftige und deren Angehörige zu informieren.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle war zum Stichtag 31.12.2023 mit zwei Vollzeitkräften besetzt. Die Entwicklung der Beratungs- und Prüftätigkeiten ergibt sich aus den Tabellen 21 – 23.

Pandemiebedingt fielen die persönlichen Kontakte (Hausbesuche, persönliche Vorsprachen etc.) ab 2020 geringer aus. Auch nach Beendigung der Pandemie erfolgten Beratungen ganz überwiegend telefonisch.

Aufgabe	Jahr	Hausbesuch	Publikum	Telefonisch	Gesamt
<u>Pflegeberatung</u>	2017	178	76	397	651
	2018	138	67	731	937
	2019	242	63	716	1021
	2020	127	38	680	845
	2021	116	3	471	590
	2022	121	21	568	710
	2023	124	31	613	768

Aufgabe	Jahr	Haus- besuch	Aktenaus- wertung	Gesamt
<u>Feststellung Heimpfle- gebedürftigkeit</u>	2017	62	95	157
	2018	69	155	224
	2019	48	153	201
	2020	21	225	246
	2021	19	227	246
	2022	6	217	223
	2023	5	245	250

Aufgabe	Jahr	Haus- besuch	Aktenaus- wertung	Gutachten ⁴¹	Gesamt
<u>Bedarfsfeststellung Häusliche Pflege</u>	2017	29	16	0	45
	2018	20	7	15	43
	2019	27	7	10	44
	2020	13	7	12	32
	2021	9	2	6	17
	2022	13	9	16	38
	2023	8	15	20	43

Tabellen 21-23: Tätigkeiten der Senioren- und Pflegeberatungsstelle gegliedert nach Aufgabe und Art der Erledigung (2017 - 2023)

⁴¹ Gutachten nach den Richtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen für nicht pflegeversicherte Personen zur Ermittlung des Pflegebedarfes

Wohnraumberatung

Die Wohnraumberatung des Kreises Höxter beinhaltet eine professionelle Feststellung von Gefahrenquellen und Hindernissen für pflegebedürftige Menschen in privaten Wohnungen. Die gesamte Wohnsituation oder nur gewünschte Teilbereiche werden hierbei begutachtet. Das heißt, es werden alle relevanten Problembereiche untersucht (von der Grundstücksgrenze über die Wege zu den Hauseingängen, Hauseingänge, Flur, Treppenhaus, Bad, Küche, Balkon, Garten, komplette Wohnung). Gleichzeitig werden zur Beseitigung von Hindernissen und Gefahrenquellen angemessene Lösungen besprochen.

Pandemiebedingt haben die Beratungstermine ab 2020 abgenommen und bleiben seitdem auf niedrigerem Stand.

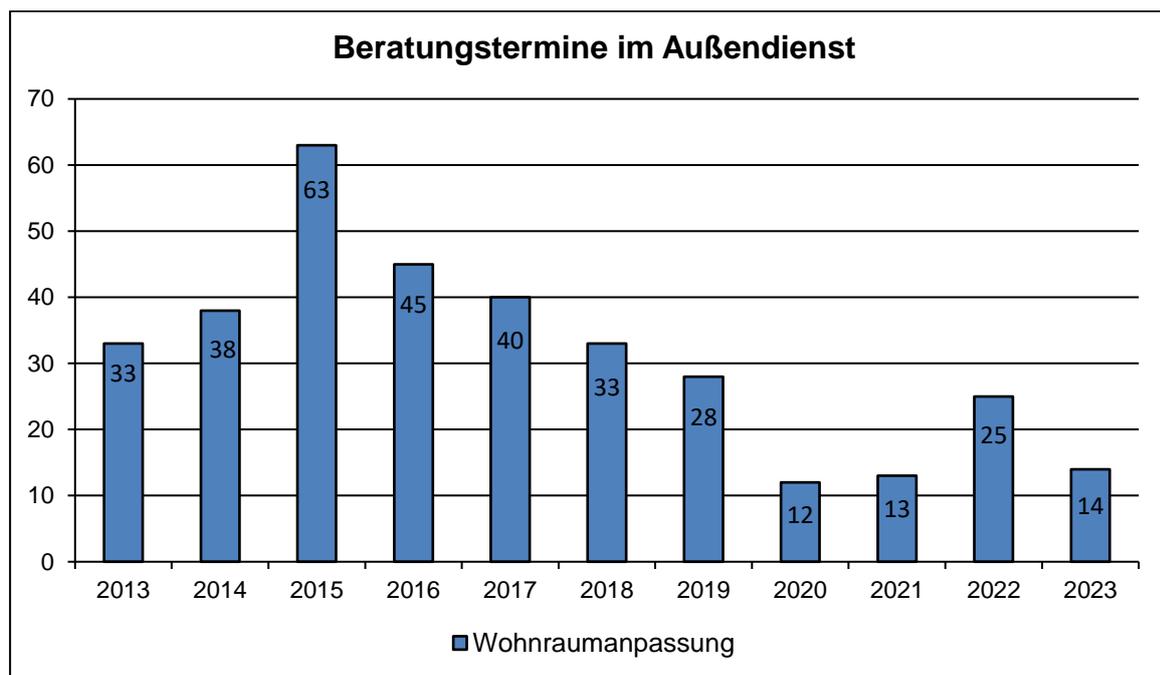


Abbildung 18: Beratungstermine im Außendienst (2013 - 2023)

Die Wohnraumberatung hilft weiter, wenn

- Anregungen gesucht werden, um das Wohnen komfortabler zu machen,
- man wissen möchte, worauf zu achten ist, um Unfälle und Stürze in der Wohnung zu vermeiden,
- eine schon lange bewohnte Wohnung altersgerecht modernisiert werden soll,
- aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls Hilfsmittel benötigt werden bzw. die Wohnung angepasst werden muss und wenn
- aufgrund einer Behinderung Bewegungsflächen für eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benötigt werden und barrierefreie Ausstattungen erforderlich sind.

Ein dem Alter und/oder einer Behinderung angepasster Wohnraum bedeutet mehr Lebensqualität, mehr Sicherheit, mehr Unabhängigkeit und die Möglichkeit, auch mit Beeinträchtigungen seinen Alltag selbstständig zu gestalten. Immer mehr – auch junge – Menschen werden deshalb beraten, ihre Wohnung schon frühzeitig altersgerecht umzubauen.

Die Beratung ist anbieterneutral und kostenlos.

Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht)

Der Kreis Höxter ist nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) die zuständige Behörde für den Schutz der Interessen und Bedürfnisse alter Menschen sowie pflegebedürftiger oder behinderter Volljähriger, die in Betreuungseinrichtungen leben oder die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten.

Am 16.10.2014 trat das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft. Dieses beinhaltet eine komplette Überarbeitung des WTG und eine Erweiterung der Überwachungsaufgaben auf Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen (Betreutes Wohnen), ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen). Nach einer Gesetzesreform zum 01.01.2023 unterliegen Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ebenfalls der Aufsicht der WTG-Behörde.

Durch das WTG sollen die Interessen und Bedürfnisse älterer sowie pflegebedürftiger oder behinderter volljähriger Menschen vor Beeinträchtigungen geschützt und insbesondere deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gewahrt werden.

Obwohl es seit Inkrafttreten des WTG 2008 das Wort „Heim“ offiziell im Sprachgebrauch nicht mehr gibt, hat sich im Verständnis der Bürgerinnen und Bürger die Bezeichnung „Für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde“ nicht durchsetzen können, so dass weiterhin von der „Heimaufsicht“ gesprochen wird.

Um den Gesetzeszweck zu erreichen, sieht das WTG zum einen die Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen sowie der Einrichtungsträger und zum anderen eine regelmäßige Überwachung der Betreuungseinrichtungen vor.

Letzteres geschieht durch unangemeldete Prüfungen, bei denen alle Betriebsvoraussetzungen nach dem WTG kontrolliert werden. Diese umfassen u.a. das Qualitätsmanagement, die baulichen Standards, die Personalstärke und den Personaleinsatz, die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer an ihrer Lebensgestaltung sowie vor allem das Wohlbefinden der Bewohner.

Die Beratungspflicht setzt schon vor dem Einzug einer Person in eine Betreuungseinrichtung ein. Jede Person, die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten, kann sich im Vorfeld von der Heimaufsicht über die Qualität und die Kosten beraten lassen.

Die Hauptarbeitsgebiete der Heimaufsicht umfassen:

- Beratung von Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben oder in eine solche einziehen möchten
- Beratung der Träger von Einrichtungen
- Beratung der Träger, die eine Einrichtung errichten möchten
- Überwachung der Betreuungseinrichtungen und Werkstätten
 - Konzepte und Qualitätshandbücher
 - Gespräche mit Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen und Betreuern
 - Befragung des Beirats
 - Befragung von Beschäftigten, Einrichtungs-/Pflegedienstleitung und Auswertung der Befragung
 - Überprüfung der baulichen Anforderungen
 - Vertragsprüfung nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
 - Beratung und ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen bei festgestellten Mängeln
- Überprüfung der Baupläne bei Neu- und Umbauten
- Abnahme von Neu- und Umbauten
- Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen für Leitungspersonal
- Erteilung von Betriebsgenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen, z. B. bei konzeptionellen Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben

Gesetzlich vorgeschrieben ist ein Prüfabstand von höchstens 2 Jahren. Sofern bei einer Prüfung ein wesentlicher Mangel, zu deren Beseitigung eine behördliche Anordnung erforderlich wurde, festgestellt wurde, hat eine erneute Prüfung im Folgejahr zu erfolgen.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung hat die WTG-Behörde des Kreises Höxter das interne Ziel, jede unter das WTG fallende Einrichtung jährlich zu prüfen. Über die durchgeführten Regelprüfungen werden Ergebnisberichte erstellt, die auch über die Homepage des Kreises Höxter eingesehen werden können.

Im Jahr 2020 konnten die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfabstände weiterhin eingehalten werden. Durch pandemiebedingte Maßnahmen, wie z.B. die Schließung von Gasteinrichtungen, hat die Anzahl der Regelprüfungen insgesamt jedoch abgenommen. In 2021 wurden die Prüfabläufe und Planungen der Pandemie angepasst. So haben die Prüfenden zwischen den Prüfungen möglichst 2 Wochen Abstand eingehalten („Inkubationszeit“), es wurde vor jeder Prüftätigkeit ein Corona Test durchgeführt und von Prüfungen in Einrichtungen mit einem aktuellen Ausbruchsgeschehen wurde abgesehen. In 2021 konnte deshalb wieder an die hohe Prüfichte von 2019 und das interne Ziel der jährlichen Prüfungen angeknüpft werden. In 2022 fanden interne personelle Wechsel statt, wodurch weniger Prüfungen durchgeführt, jedoch weiterhin die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Ab 2023 wurde das Ziel der jährlichen Prüfungen wieder eingehalten.

Mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), der sich mit der Heimaufsicht ständig austauscht und der die Ergebnisqualität der Pflege überprüft, gibt es eine konstruktive Zusammenarbeit auf Grundlage einer geschlossenen Kooperationsvereinbarung. Es erfolgen gemeinsame Prüfungen und ein Informationsaustausch über festgestellte Mängel.

Neben den regelmäßigen Prüfungen erfolgen Beschwerdeprüfungen. Die Qualität der zu prüfenden Einrichtungen ist insgesamt betrachtet auf einem guten Niveau. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass der überwiegende Teil der Beschwerden unbegründet ist.

Weitere Informationen enthält der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Kreis Höxter für die Jahre 2021 und 2022, der im Internetauftritt des Kreises Höxter veröffentlicht ist.

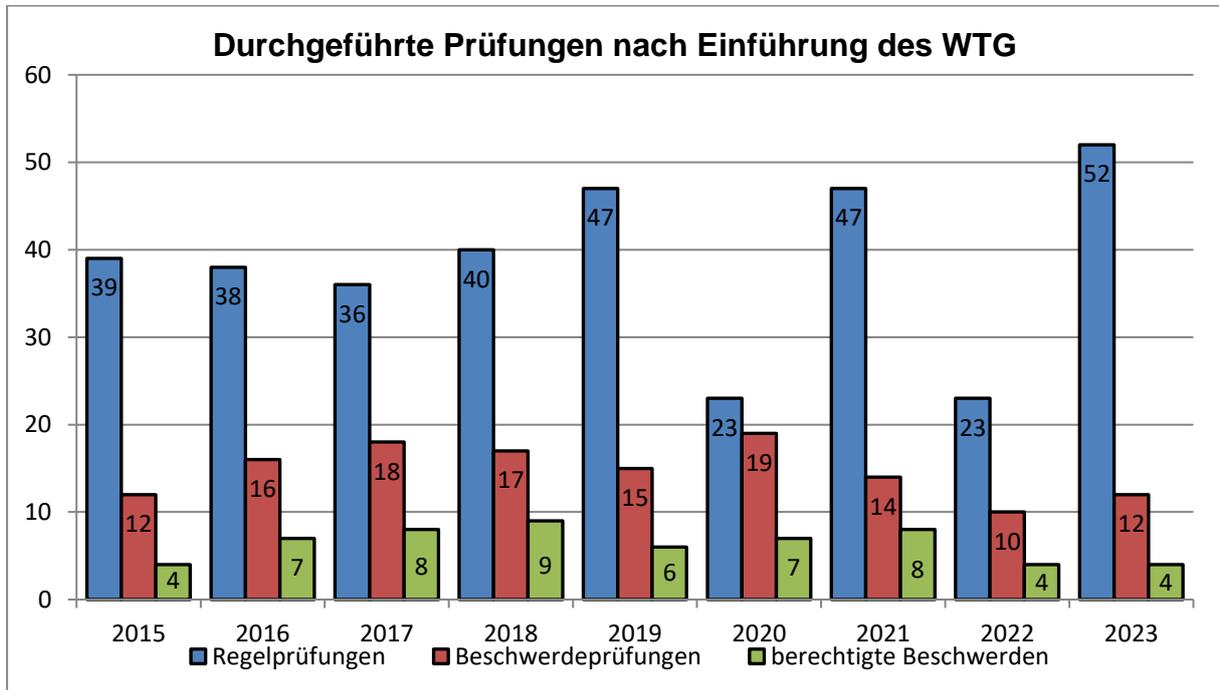


Abbildung 19: Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2015 - 2023)

Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Örtliche Planung

Am 16. Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz beinhaltet das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW).

Nach dem APG muss jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt in Nordrhein-Westfalen eine örtliche Planung der pflegerischen Angebotsstruktur erstellen. Diese soll gem. § 7 Abs. 1 APG NRW

- die Bestandsaufnahme der Angebote
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind, umfassen.

Der Kreistag des Kreises Höxter hat am 08.10.2015 beschlossen, keine verbindliche Planung i. S. d. § 7 Abs. 6 APG NRW zu betreiben, sondern einen Pflegebericht zu erarbeiten.

Der Pflegebericht soll dazu beitragen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen Unterstützungsmöglichkeiten verständlich aufzuzeigen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern. Auch mögliche Investoren und die kreisangehörigen Städte können aus dem Pflegebericht Bedarfe ableiten und dementsprechende Dienstleistungen anbieten.

Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wird vom Kreis Höxter jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Umfrage bei allen Betreuungseinrichtungen und ambulanten Diensten durchgeführt. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und mit den Daten der Vorjahre verglichen, um mögliche Entwicklungen und Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen. Anhand dieser Pflegemarktbeobachtung werden Prognosen erarbeitet, um bei der Beratung möglicher neuer Träger von Einrichtungen fundierte Aussagen treffen zu können.

Einrichtungsart	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Senioren- und Pflegeeinrichtung ⁴²	88,5%	88,8%	84,7%	91,3%	89,6%	90,5%	91,6%	96,7%
Einrichtung für Menschen mit Behinderung	99,0%	98,1%	98,8%	79,8%	83,1%	100%	98,5%	100%
Tagespflegeeinrichtung	88,7%	91,5%	89,5%	86,6%	47,8%	66,9%	70,5%	78,2%
Kurzzeitpflegeeinrichtung	43,3%	50,9%	51,4%	48,0%	39,4%	51,9%	62,7%	72,2%

Tabelle 24: Auslastung ausgewählter Einrichtungsarten im Kreis Höxter (2016 – 2023)

Die o. a. Auslastungen der einzelnen Einrichtungsarten lassen für die Jahre 2020 und 2021 leider keine Rückschlüsse auf die realistische Auslastung und Nachfrage zu, da durch die Pandemie Tagespflegeeinrichtungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben zeitweise geschlossen werden mussten. Zudem haben viele Menschen die Angebote der Kurzzeit- oder Tagespflege nicht in Anspruch genommen, um Kontakte und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. In den Jahren 2022 und 2023 wurden Tagespflegeeinrichtungen wieder in größerem Umfang besucht. Die Auslastung hat jedoch das Niveau vor Ausbruch der Pandemie noch nicht wieder erreicht.

Förderung der Investitionskosten

Ein weiteres Arbeitsfeld in dem Bereich Pflegeplanung ist die nachschüssige Förderung der Investitionskosten. Wenn ein Investor bzw. Betreiber den Neubau oder die Modernisierung einer Betreuungseinrichtung für ältere oder pflegebedürftige Volljährige plant, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll (s. S. 37 „Pflegehohngeld“), muss dieser sich vorab mit dem Kreis Höxter in Verbindung setzen.

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
7	9	16	13	10	4	3

Tabelle 25: Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten (2017 - 2023)

Bei Neu- und Erweiterungsbauten wird die gesamte Überprüfung der Baupläne auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Einhaltung der Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots

⁴² Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung der Auslastung der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze

durch den Kreis Höxter vorgenommen. Dazu wird eine fachliche Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingeholt. Bei Abschluss des Verfahrens wird auf Antrag ein Bescheid mit Bindungswirkung und nach Ende der Baumaßnahmen – auf Grundlage der Abnahme – eine Bescheinigung, in der die Einhaltung der abgestimmten Baupläne bestätigt wird, ausgestellt.

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2	4	2	5	2	3	0

Tabelle 26: Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem APG NRW (2017 - 2023)

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Im Jahr 2015 hat der Kreis Höxter die „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ (KKAP) gem. § 8 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) unter dem Vorsitz der Fachbereichsleitung für Familie, Jugend und Soziales eingerichtet, deren Sitzungen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Hierbei wird ab 2021 eine Sitzung als nicht-öffentliche Sitzung für Mitglieder der KKAP sowie eine Sitzung in Zusammenschluss mit der Netzkonferenz des Netzwerks Pflege als öffentliche Sitzung durchgeführt.

Zentrale Aufgabe der Konferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und eine diesbezügliche Bedarfseinschätzung.

Beschlüsse, die in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ gefasst werden, haben empfehlenden Charakter.

Ziel ist, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Pflegelandschaft im Kreis Höxter vorzuhalten, die sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden ausrichtet.

Ständige Arbeitsgruppe der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ ist das im Jahr 2014 gegründete Netzwerk Pflege im Kreis Höxter. Die Vorsitzenden des Netzwerkes Pflege sind Mitglieder der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ und bringen alle Arbeitsergebnisse des Netzwerkes bzw. der dort gegründeten Arbeitsgruppen in die Sitzungen ein.

Die „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ hat eine Geschäftsordnung beschlossen in welcher neben den oben genannten Aufgaben und Zielen der Konferenz auch die Mitglieder – unter Beachtung von § 8 Abs. 3 APG NRW – wie folgt aufgeführt sind:

- die/der Vorsitzenden/r des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales
- der/die Fachbereichsleiter/in für Familie, Jugend und Soziales
- der/die Abteilungsleiter/in „Soziales, Pflege und Schwerbehinderung“
- die 2 Vorsitzenden des Netzwerkes Pflege
- die/der Vorsitzende (oder ein/e zu benennende/r Vertreter/in) der kommunalen Gesundheitskonferenz
- jeweils 1 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, sofern sie es wünschen
- 2 Vertreter der Akut-Krankenhäuser
- 1 Vertreter der Zahnärzteschaft
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der Eingliederungshilfe
- 1 Vertreter der Heimaufsicht als Sprecher der Heimbeiräte der stationären Pflegeeinrichtungen
- 2 Vertreter der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der kommunalen Seniorenvertretungen
- 1 Vertreter der kommunalen Integrationsräte

- 1 Vertreter der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch kranker Menschen sowie ihrer Angehörigen
- 1 Vertreter der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertreter einer Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe im Kreis Höxter
- 1 Mitarbeiter/in der Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter, soweit erforderlich
- 1 Mitarbeiter/in der Fachabteilung des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales, soweit erforderlich.

Netzwerk Pflege im Kreis Höxter

Im Jahr 2014 wurde das Netzwerk Pflege gegründet. Es ist eine freiwillige Zusammenkunft aller an der Pflege und Betreuung beteiligten Akteure im Kreis Höxter. Oberstes Organ des Netzwerkes ist die Netzkonferenz Pflege, die mindestens einmal jährlich tagt.

Ziel des Netzwerkes ist u. a. die Koordinierung, Verbesserung und Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeinrichtungen/-diensten, den Pflegekassen, dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und sonstigen Beratungsstellen. Es gilt durch koordinierte Abstimmung der an der Pflege beteiligten Akteure, Versorgungslücken zu erkennen und zu schließen. Darüber hinaus sollen durch diese Institution die Position der Pflege vertreten und gesundheits- und pflegepolitische Entscheidungen im Kreis Höxter aktiv mitgestaltet werden.

Um dem Netzwerk gezielte und gebündelte Informationen zur Verfügung zu stellen, ist eine Steuerungsgruppe eingerichtet worden. Aus deren Mitte werden 2 Vorsitzende gewählt. Die Informationen und Ergebnisse der Steuerungsgruppe und der eingerichteten Arbeitsgruppen werden dem Netzwerk in der Netzkonferenz präsentiert.

Darüber hinaus sind die beiden Vorsitzenden des Netzwerkes Pflege – wie zuvor bereits berichtet – festes Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Des Weiteren erfolgt eine Verzahnung des Netzwerkes Pflege und der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege mit der Politik über den Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales des Kreises Höxter, da dieser in beiden Gremien vertreten ist. Ein gegenseitiger Informationsfluss wird so sichergestellt.

Das Netzwerk behandelt aktuelle und wechselnde Themen und verfolgt damit das Ziel, Beschäftigte in der Pflege zu informieren und die Arbeitsabläufe und -bedingungen zu verbessern. Hierdurch ist in 2022 die Arbeitsgruppe „Ausbildungsoffensive“ entstanden. Dabei handelt es sich um 5 Beschäftigte aus unterschiedlichen Pflegesettings, einer Mitarbeiterin aus dem Beratungsteam für Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung Höxter, welche z.B. auf Ausbildungsmessen oder Schulhofveranstaltungen arbeitgeberunabhängig über die Karriere-möglichkeiten in der Pflege informieren und helfen, Kontakte zu Arbeitgebern und Ausbildungseinrichtungen herzustellen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Zum 01.01.2017 wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag aufgrund der größeren Kenntnis örtlicher Gegebenheiten und gemeindlicher Strukturen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Niedrigschwellige Angebote sind ein zentraler Baustein in den Versorgungsnetzwerken für ältere pflegebedürftige Menschen. Dabei wird es angesichts der demographischen Entwicklung einen erheblichen und quantitativen Zuwachs und auch eine qualitative Entwicklung hinsichtlich der altengerechten Quartiersversorgung geben müssen.

Zum Stand 31.12.2023 gab es kreisweit 21 anerkannte Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (An-FöVO) zählen zu den Angeboten

1. Betreuungsangebote,
2. Angebote zur Entlastung von Pflegenden
3. Angebote zur Entlastung von Pflegebedürftigen bei der Haushaltsführung und
4. Angebote zur Entlastung im Alltag

Diese tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Produkt 32.16 - Arbeitsplatz und Schwerbehinderung -

Schwerbehindertenangelegenheiten

Das Sozialgesetzbuch IX unterscheidet zwischen einer Behinderung und einer Schwerbehinderung anhand des Grades der Behinderung (GdB). Menschen mit einem Grad der Behinderung unter 50 haben eine Behinderung, ab einem GdB von 50 spricht man von einer Schwerbehinderung. Wer also mindestens einen GdB von 50 hat, bekommt den sogenannten Schwerbehindertenausweis. Sowohl mit einem GdB UNTER als auch ÜBER 50 erhalten die Menschen gewisse Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche (wie z.B. Steuererleichterungen, zusätzliche Urlaubstage, Schutzrechte am Arbeitsplatz).

Im Kreis Höxter leben knapp 15.600 Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von 50 oder höher anerkannt ist. Nahmen die Antragszahlen seit 2013 ab, ist nach der Corona-Pandemie wieder ein Anstieg der Antragszahlen zu verzeichnen.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Es ist dabei völlig unerheblich, ob die Behinderung angeboren oder die Folge eines Unfalls oder Krankheit ist.

Um einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten, kann der Betroffene einen Antrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung und/oder von Merkzeichen stellen. Der Antragsvordruck ist auf der Homepage des Kreises Höxter hinterlegt, kann aber auch übersandt werden.

Alternativ kann ein Antrag über ELSA.NRW gestellt werden. Mit diesem Angebot kann auf elektronischem Wege ein Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht eingereicht werden. Auch für den Online-Antrag ist auf Grund der Schweigepflichtentbindung, dem Einverständnis zur Lichtbildspeicherung und zur Übermittlung der Daten an die Finanzbehörden und den Druckdienstleister für Ausweise noch die eigenhändige Unterschrift erforderlich. Nach dem Ausfüllen der Formularseiten und nach Erhalt der Kontrollnummer mit der Kurzfassung des Antrags muss die angezeigte Erklärung ausgedruckt, unterschrieben und an den Kreis Höxter übersandt werden. Eine Übersendung der unterschriebenen Erklärung per Fax ist ebenso möglich.

Seit Februar 2020 arbeitet der Kreis Höxter im Bereich Schwerbehindertenrecht mit der voll-elektronischen Akte (e-Akte) in dem Fachanwendungsprogramm SAP. Die im Rahmen der

Antragsprüfung benötigten Unterlagen, die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen medizinisch nachweisen, werden in das Fachprogramm importiert. Diese Digitalisierung erfolgt durch die zentrale Scanstelle im Kreishaus und mithilfe von Scannern am Arbeitsplatz der Sachbearbeiter/innen.

Die Umstellung auf die e-Akte hat eine deutliche beschleunigte Antragsbearbeitung zum Ziel. Zahlreiche Verfahrensschritte, wie z.B. Beteiligung externer ärztlicher Berater/innen, Akteneinsichten, Übermittlung von Schriftsätzen an Anwaltskanzleien, Behörden und Gerichte erfolgen elektronisch. Vorteilhaft ist, dass sowohl die Archivakte als auch das laufende Verfahren direkt im Fachprogramm verfügbar und schnell abrufbar sind.

Das Land NRW bietet zudem über das Portal www.sgbix-online.nrw.de neben der elektronischen Antragsstellung auch die Möglichkeit, den Sachstand des laufenden Verfahrens einzusehen (VRONI) sowie Lichtbilder hochzuladen (ELISA).

Sobald die Antragsunterlagen und die hinzugezogenen medizinischen Unterlagen zu den angegebenen Beeinträchtigungen vollständig sind, wird der digitalisierte Vorgang an beauftragte Ärztinnen und Ärzte zur Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme auf Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung abgegeben. Der Kreis Höxter hat mit mehreren Ärztinnen und Ärzten Verträge für die gutachtlichen Stellungnahmen im Rahmen des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht geschlossen. Daneben erstellen auch die Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsdienstes der Kreisverwaltung Höxter gutachtliche Stellungnahmen. Diese gutachtlichen Stellungnahmen werden als Grundlage für die Bescheiderteilung herangezogen.

In Einzelfällen erfolgen zur Feststellung der Gesundheitsstörungen auch ärztliche Untersuchungen im Gesundheitsdienst. In der Regel erfolgt die Bewertung jedoch anhand der digitalisierten Akten.

Mit der Bescheiderteilung wird der Gesamtgrad der Behinderung (GdB) auf Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt. Je höher der GdB, umso gravierender sind die Beeinträchtigungen. Sofern bei einem Antrag auf Anerkennung einer Behinderung mehrere Erkrankungen geltend gemacht werden, werden diese in ihrer Gesamtheit bewertet. Ebenso wird eine Entscheidung über die beantragten Merkzeichen getroffen.

Weitergehende Informationen zum Thema Behinderung und Ausweis und insbesondere zu den Merkzeichen können der Internetseite der Bezirksregierung Münster entnommen werden:

http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/gesundheit_und_soziales/schwerbehindertenrecht/index.html

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt für die antragsstellende Person kostenfrei.

Die von der Kreisverwaltung Höxter getroffenen Verwaltungsentscheidungen können in einem Widerspruchsverfahren überprüft werden. Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden kann, werden zur Entscheidung an die Widerspruchsbehörde, die Bezirksregierung Münster, weitergeleitet. Dies geschieht ebenfalls vollelektronisch. Sollte ein/e Antragssteller/in mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit der Klage gegen den Ursprungsbescheid beim Sozialgericht Detmold. Eine Entscheidung des Sozialgerichts Detmold kann in einem Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht in Essen überprüft werden.

Die Übertragung der Schwerbehindertenrechtsakten sowie der gesamte Schriftverkehr erfolgt auch hier über den elektronischen Rechtsverkehr. Dies bedeutet, die elektronische Kommunikation erfolgt verschlüsselt zwischen der Behörde und der Justiz über elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfächer.

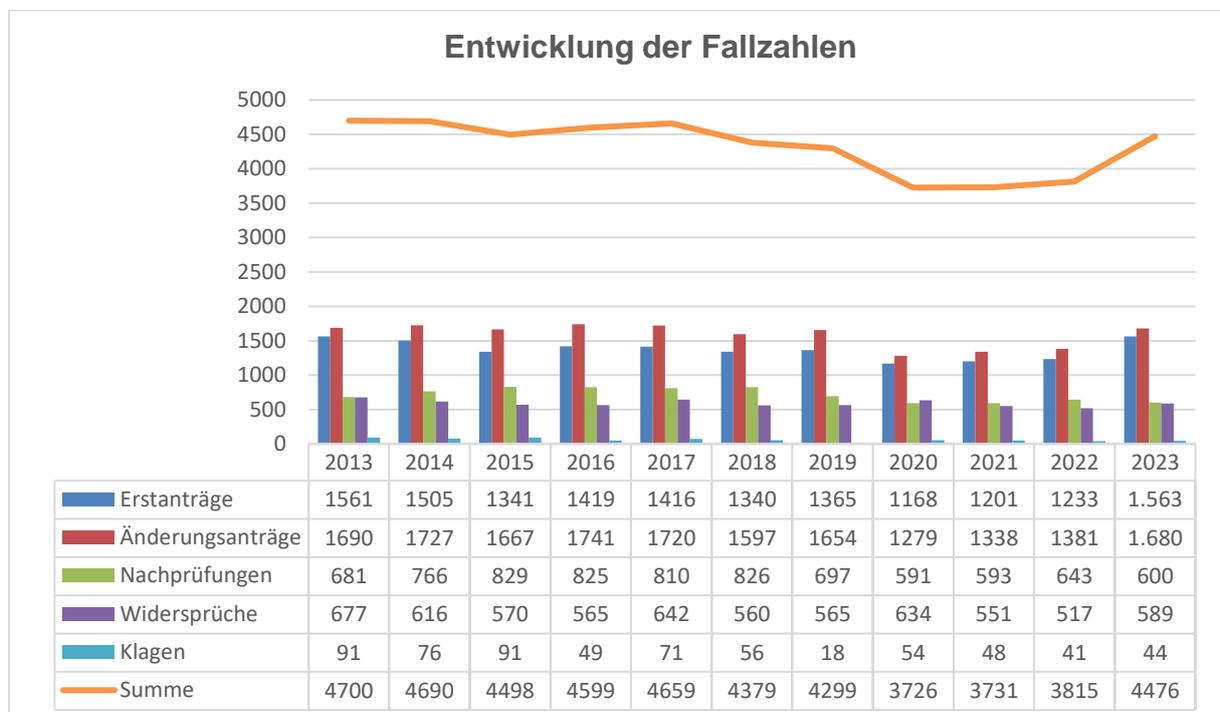


Abbildung 20: Fallzahlenentwicklung (2013 - 2023)

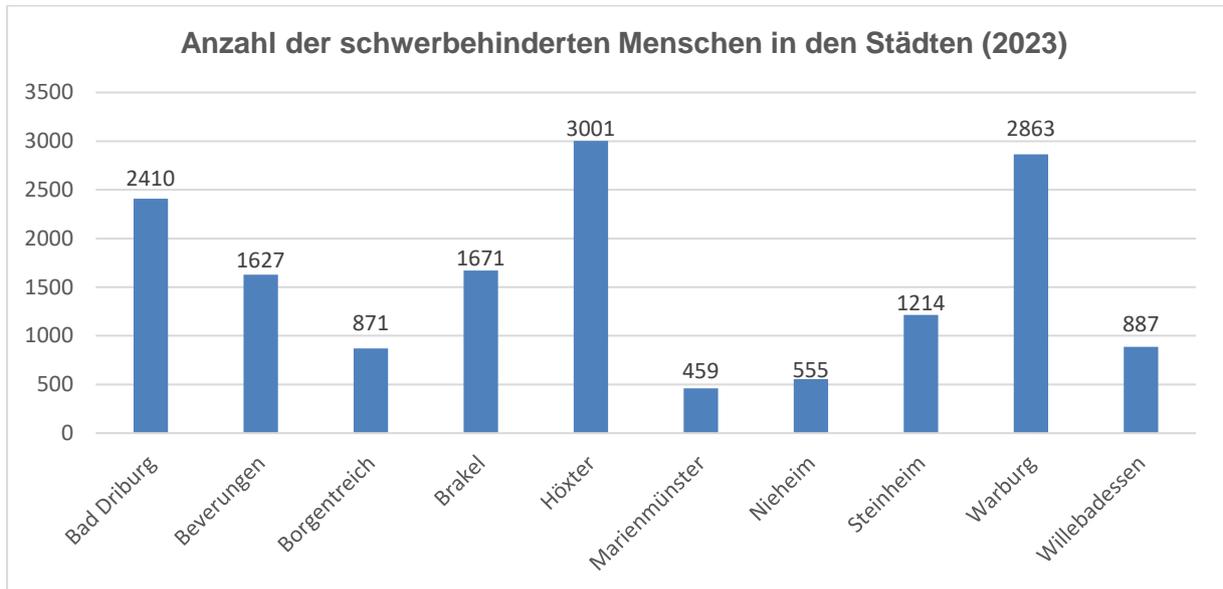


Abbildung 21: Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2023); Stichtag: 31.12.2023

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben zu helfen, ist die zentrale Aufgabe der Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“. Unterstützt werden können schwerbehinderte Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sowie Beschäftigte mit einem GdB von 30 oder 40 und einer Gleichstellung durch die Arbeitsagentur. Die Aufgabe der Fachstelle umfasst u. a. die Beratung schwerbehinderter Menschen im Berufsleben sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Ziel ist es, durch Leistungen zur begleitenden Hilfe, u. a. technische Arbeitshilfen, den Arbeitsplatz leidensgerecht zu gestalten. Außerdem gilt dem Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen ein besonderes Augenmerk. Ziel ist, durch Präventionsarbeit eine Kündigung abzuwenden bzw. auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die schwerbehinderten Menschen und/oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen oder auf direkte Anforderung durch die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ aufgesucht. Bei diesen Betriebsbesuchen erfolgt insbesondere die Beratung in folgenden Bereichen:

Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

Zu den Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben gehören die Beratung und Begleitung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von schwerbehinderten Beschäftigten durch unterstützende Maßnahmen. Ziel der Maßnahmen ist es, dem Entstehen von behinderungsbedingten Nachteilen im Arbeitsleben entweder vorzubeugen oder bestehende Nachteile auszugleichen. Letztlich geht es darum, die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen so aus- bzw. umzugestalten oder neu einzurichten, dass ihnen auf Dauer ein geeigneter und ihren Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Zuschusshöhe an einen Betrieb wird die Art der bei dem schwerbehinderten Menschen vorliegenden Behinderung ebenso berücksichtigt wie die Frage, ob der Arbeitgeber die sog. Einstellungspflichtquote schwerbehinderter Menschen voll oder nur zum Teil erfüllt. Außerdem wird berücksichtigt, welche finanziellen Mittel aus der Ausgleichsabgabe der Fachstelle für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen musste die Beratungstätigkeit der Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ seit März 2020 stark eingeschränkt werden. Seit dem Jahr 2022 war aufgrund des Wegfalls von Beschränkungen eine schrittweise Wiederaufnahme der aufsuchenden Beratungstätigkeit möglich. Die

Fachstelle stand den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den schwerbehinderten Menschen wieder für persönliche Beratungen zur Verfügung. Bedarfe und Fördermöglichkeiten konnten wieder im Rahmen eines Betriebsbesuchs ohne konkreten Anlass festgestellt und erläutert werden.

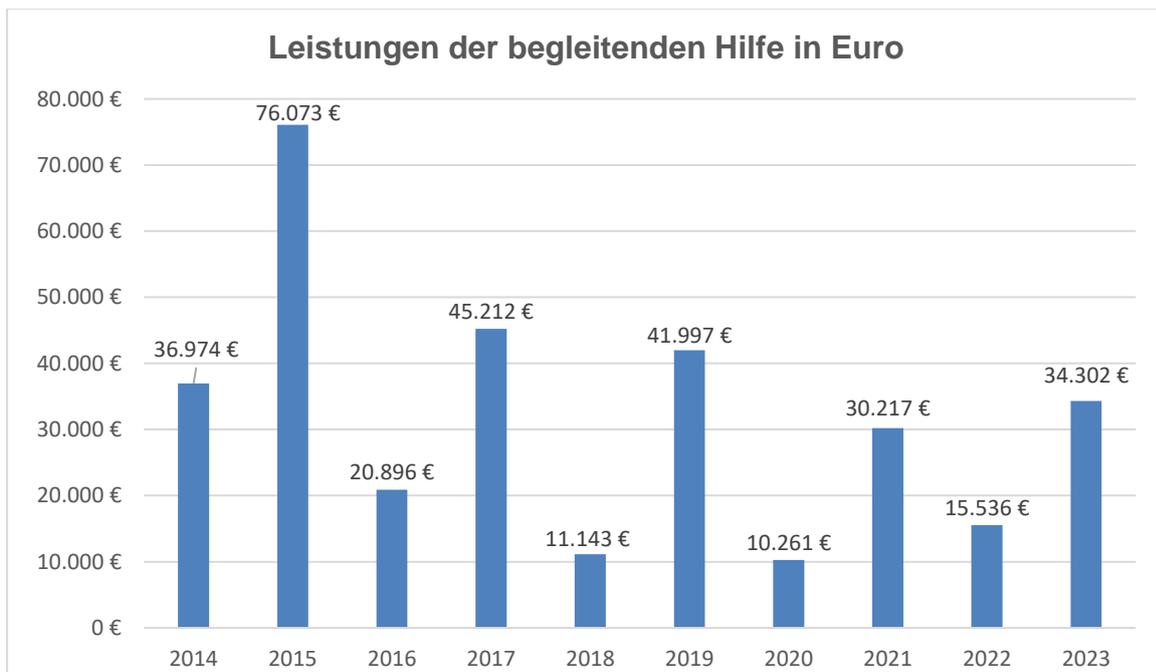


Abbildung 22: Leistung der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Auszahlungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 2014 - 2023)

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen besitzen besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX. Das bedeutet, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Integrationsamtes einholen müssen. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wesentliche Arbeitsbedingungen des Arbeitsverhältnisses verändern möchte (zum Beispiel ein geringeres Entgelt zahlen oder die Arbeitszeit ändern) und der oder die schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte nicht zustimmen möchte. Holt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Zustimmung des Integrationsamtes vorher nicht ein, ist die (Änderungs-)Kündigung unwirksam. Zweck dieses besonderen Kündigungsschutzes ist es, den behinderungsbedingten Nachteil eines schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben auszugleichen.

Die Aufgaben des Integrationsamtes werden in Westfalen-Lippe durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit wahrgenommen. Anträge auf Zustimmung zur (Änderungs-)Kündigung stellt der/die

Arbeitgeber/in beim LWL-Inklusionsamt Arbeit. Nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) sind im Kündigungsverfahren folgende Aufgaben und Befugnisse auf die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ als örtlichen Träger übertragen: den Sachverhalt ermitteln, Stellungnahmen des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung einholen, den schwerbehinderten Menschen hören und auf eine gütliche Einigung hinwirken. Eine gütliche Einigung kann beispielsweise durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder die Rücknahme der Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in erreicht werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es möglich ist, den Arbeitsplatz durch die Gewährung verschiedener Zuschüsse zu erhalten oder die Umsetzung des/der schwerbehinderten Beschäftigten auf einen anderen leidensgerechten Arbeitsplatz zu erreichen.

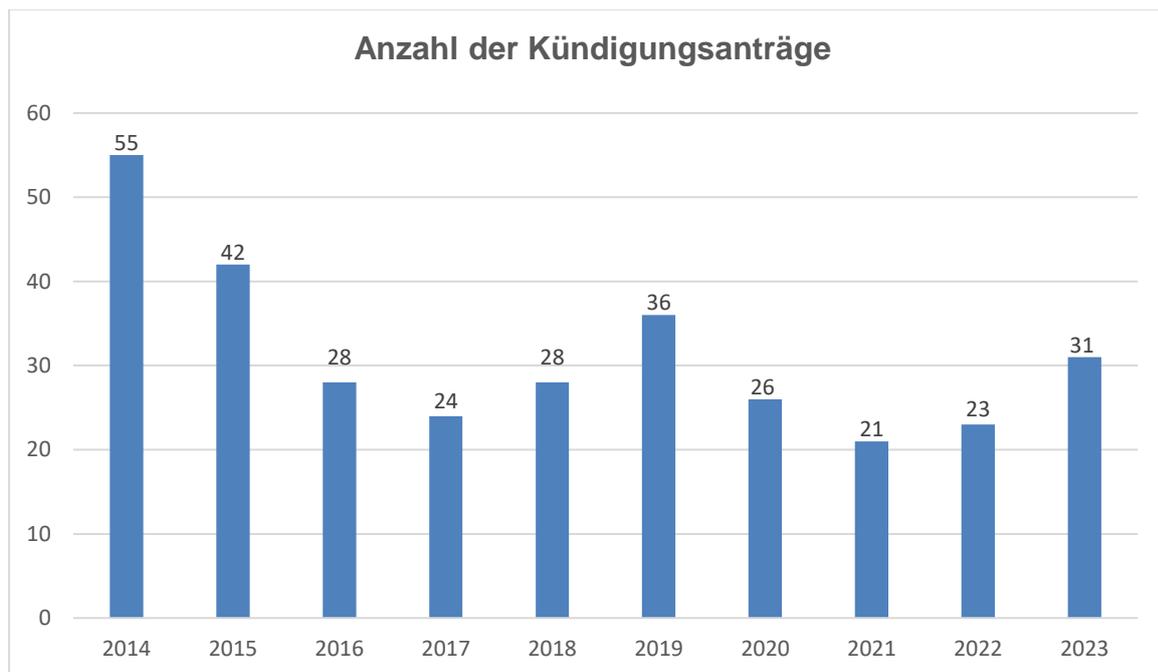


Abbildung 23: Anzahl der Kündigungsanträge (2014 - 2023)

Produkt 34.4 - Unterhaltsvorschuss -

Bewilligung der Leistungen

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder zu geringen Unterhalt, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt werden. Nach einer Gesetzesreform zum 01.07.2017 besteht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (vormals nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres mit einer maximalen Bezugsdauer von insgesamt 72 Monaten).

Anspruchsberechtigt sind somit alle minderjährigen Kinder,

- die bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend ist und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt oder Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhalten.

Bei Kindern über 12 Jahren sowie bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind weitere Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge ist nach 3 Altersstufen gestaffelt und errechnet sich aus dem jeweiligen Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes. Folgende Unterhaltsvorschussbeträge wurden im Zeitraum 2020 – 2023 monatlich gewährt:

Alter des Kindes	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023
0 – 5 Jahre	165,00 €	174,00 €	177,00 €	187,00 €
6 – 11 Jahre	220,00 €	232,00 €	236,00 €	252,00 €
12 – 17 Jahre	293,00 €	309,00 €	314,00 €	338,00 €

Tabelle 27: Unterhaltsvorschuss (mtl. Zahlungsbeträge) von 2020 - 2023

Durch die Gesetzesreform wurde auch die Verteilung der Kostenlast zwischen Bund, Land und Kommune ab dem 01.07.2017 neu geregelt. Der Anteil des Kreises Höxter an den Ausgaben verringerte sich von 53,33 % auf 30 %.

Die Änderung des UVG hatte zur Folge, dass viele Kinder erstmals oder erneut einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Durch die damit einhergehende Verdoppelung der Fallzahlen sowie die neu hinzu gekommene Anspruchsgrundlage für Kinder ab 12 Jahren haben sich die Ausgaben in 2018 im Vergleich zu 2016 fast verdreifacht.

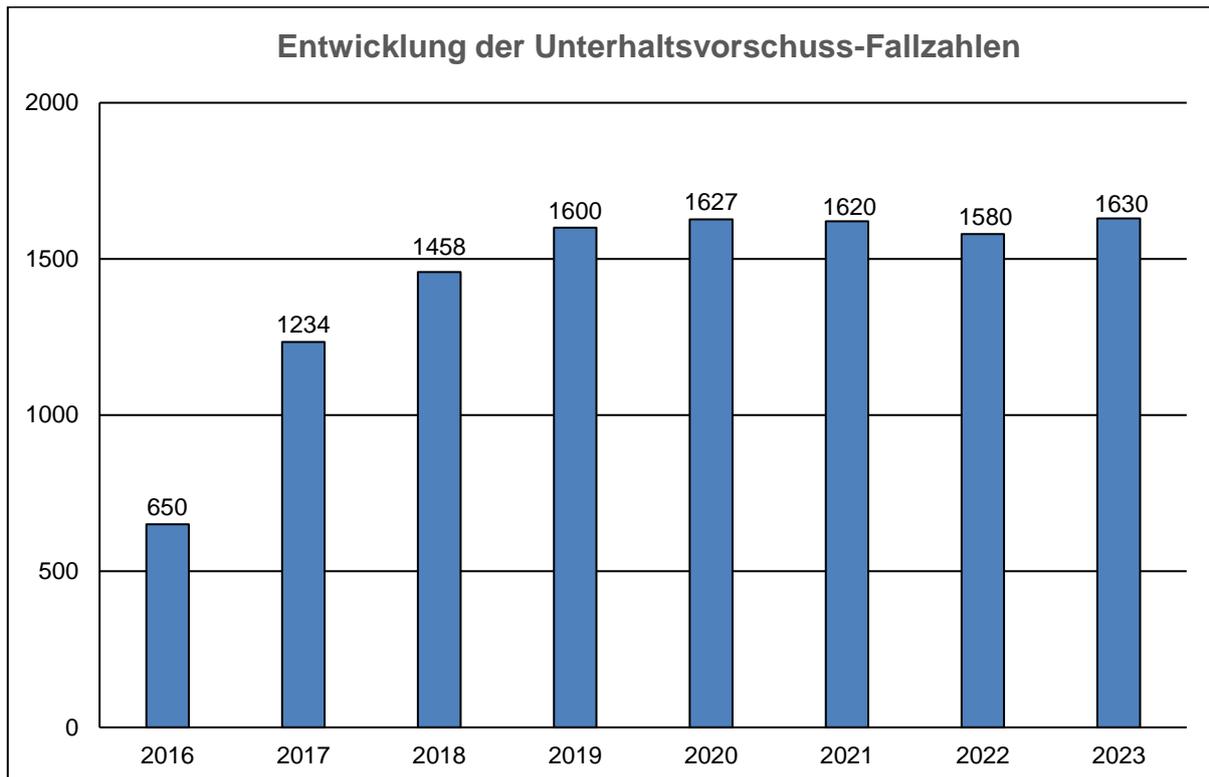


Abbildung 24: Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen, Stichtag 31.12.

Zum 01.07.2019 erfolgte eine weitere Rechtsänderung. Danach wird der Rückgriff in allen Fällen, in denen erstmalig Anspruch auf Leistungen nach dem UVG bestehen, durch das Landesamt für Finanzen NRW (LaFin) wahrgenommen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Vater unbekannt oder der barunterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist. Die Leistungen werden weiterhin durch den Kreis Höxter bewilligt. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten beim Rückgriff, ergibt sich folgende Verteilung bei den laufenden Zahlfällen:

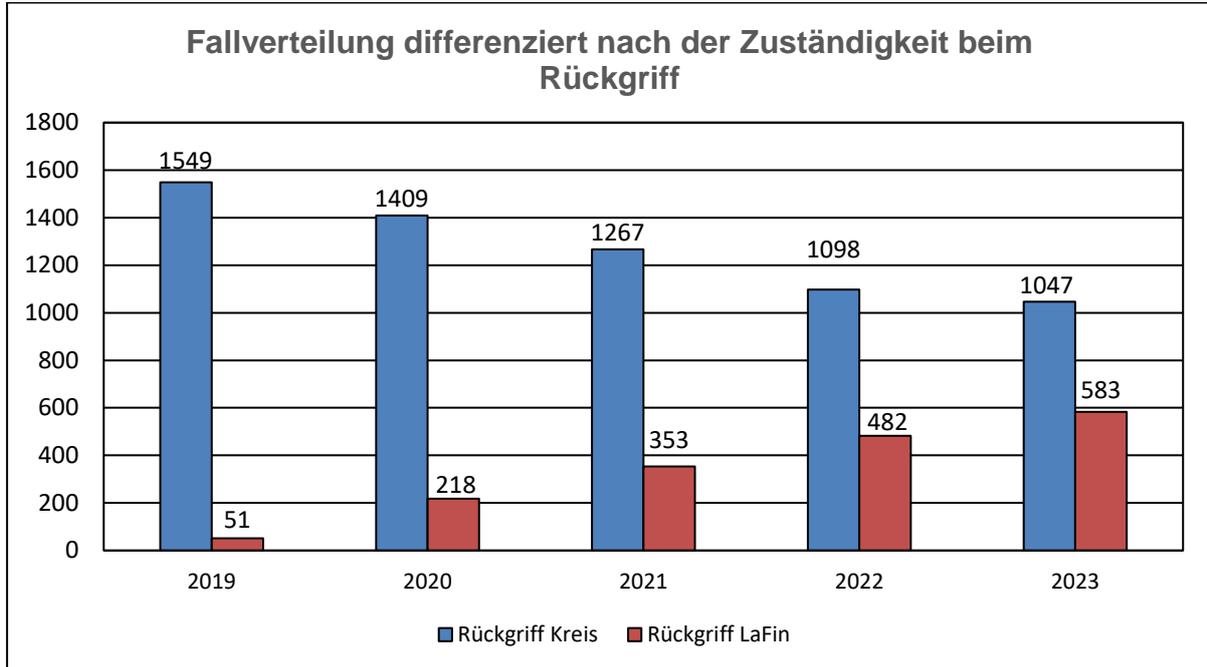


Abbildung 25: Fallverteilung differenziert nach der Zuständigkeit beim Rückgriff

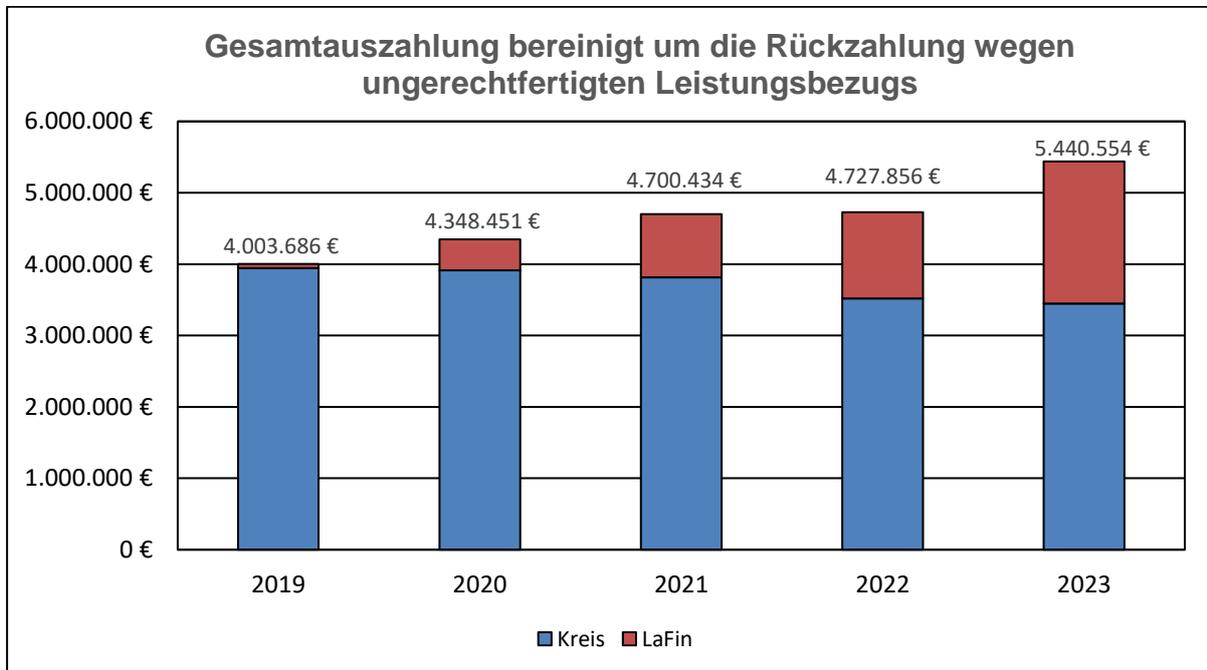


Abbildung 26: Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen, Gesamtauszahlung jährlich bereinigt um die Rückzahlungen wegen ungerechtfertigten Leistungsbezugs

(Die Auszahlungsbeträge für die das LaFin den Rückgriff wahrnimmt (2019 = 57.898 €, 2020 = 433.034 €, 2021 = 886.594 €, 2022 = 1.206.650 €, 2023 = 1.991.280 €), sind „rot“ dargestellt.)

Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Unmittelbar nach Eingang des Antrags auf Unterhaltsvorschuss erfolgt der Hinweis an den/die Unterhaltsschuldner/in, dass grundsätzlich die Verpflichtung zur Erstattung der gewährten Leistungen im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit besteht. Liegt das bereinigte Einkommen unter dem Selbstbehalt oder befindet er/sie sich sogar selbst im Sozialleistungsbezug, sind die Leistungen nicht zurückzuzahlen.

Ergibt eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch, dass der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist, wird dieser zur Erstattung des geleisteten Unterhaltsvorschusses aufgefordert.

Nimmt der unterhaltspflichtige Elternteil die Zahlungen dann nicht auf, werden die Erstattungsforderungen im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht und nach Titulierung im Wege der Zwangsvollstreckung (Lohnpfändung, Sachpfändung, etc.) eingezogen.

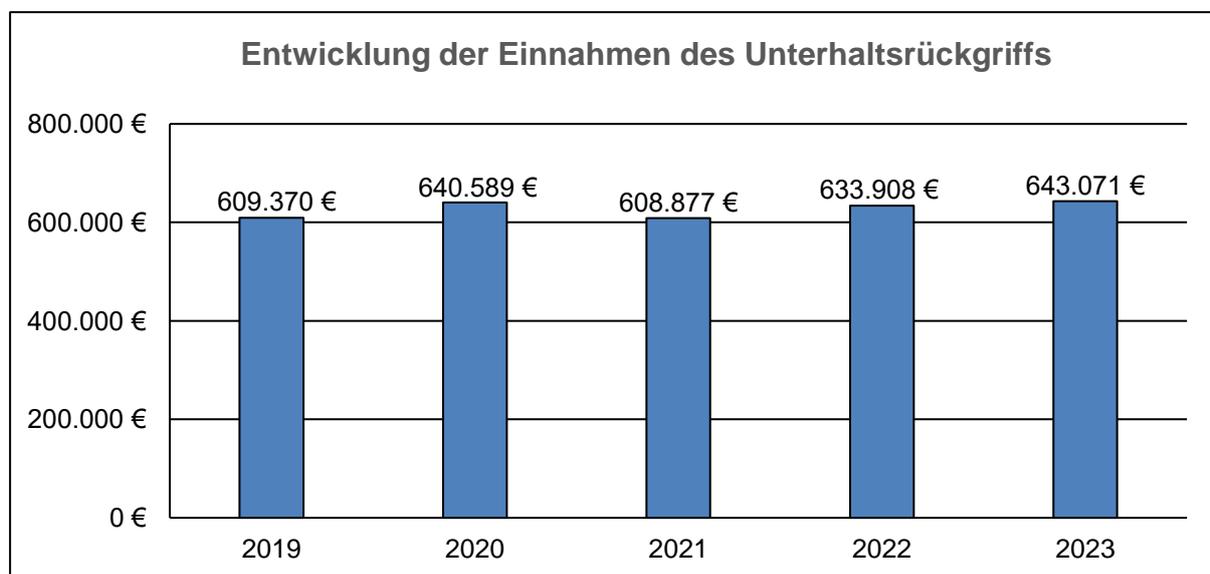


Abbildung 27: Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs des Kreises, Gesamteinnahmen jährlich

Rückgriffsquote:

Werden die Einnahmen des Rückgriffs mit den Auszahlungen der Bewilligung ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich die sog. Rückgriffsquote. Seit dem Zuständigkeitswechsel in 2019 werden dabei nur noch die Auszahlungen berücksichtigt, für die der Kreis Höxter den Rückgriff durchführt.

Für die Heranziehung für sog. Neufälle ist der Kreis Höxter nur zuständig, wenn ein Elternteil verstorben ist oder eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann. Dementsprechend kann eine Heranziehung nicht erfolgen. Bei den Bestandsakten ist es zunehmend schwieriger, die Heranziehung erfolgreich zu betreiben.

Es ist absehbar, dass sich die Rückgriffsquote künftig stetig reduzieren wird.

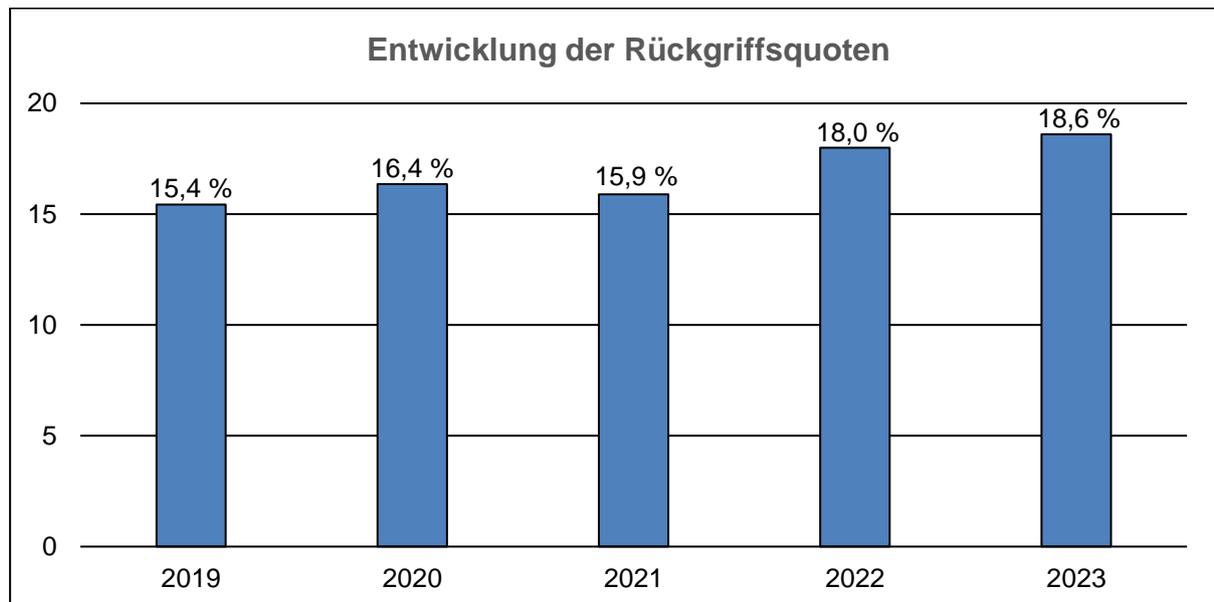


Abbildung 28: Entwicklung der Rückgriffsquote, Stichtag 31.12.

Produkt 38.1

Gesetzliche Vertretung: Betreuungen

Für Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber regeln können, bestellt das Amtsgericht - Betreuungsgericht - einen Betreuer.

Die Betreuungsbehörde wird in jedem neu eingeleiteten Betreuungsverfahren vom Gericht beteiligt und um Erstellung eines „Sozialberichtes“ gebeten. Dazu erforscht sie den Sachverhalt und prüft die Notwendigkeit einer Betreuung.

Die Zahl der Betreuungsverfahren hat sich im Kreis Höxter wie folgt entwickelt:

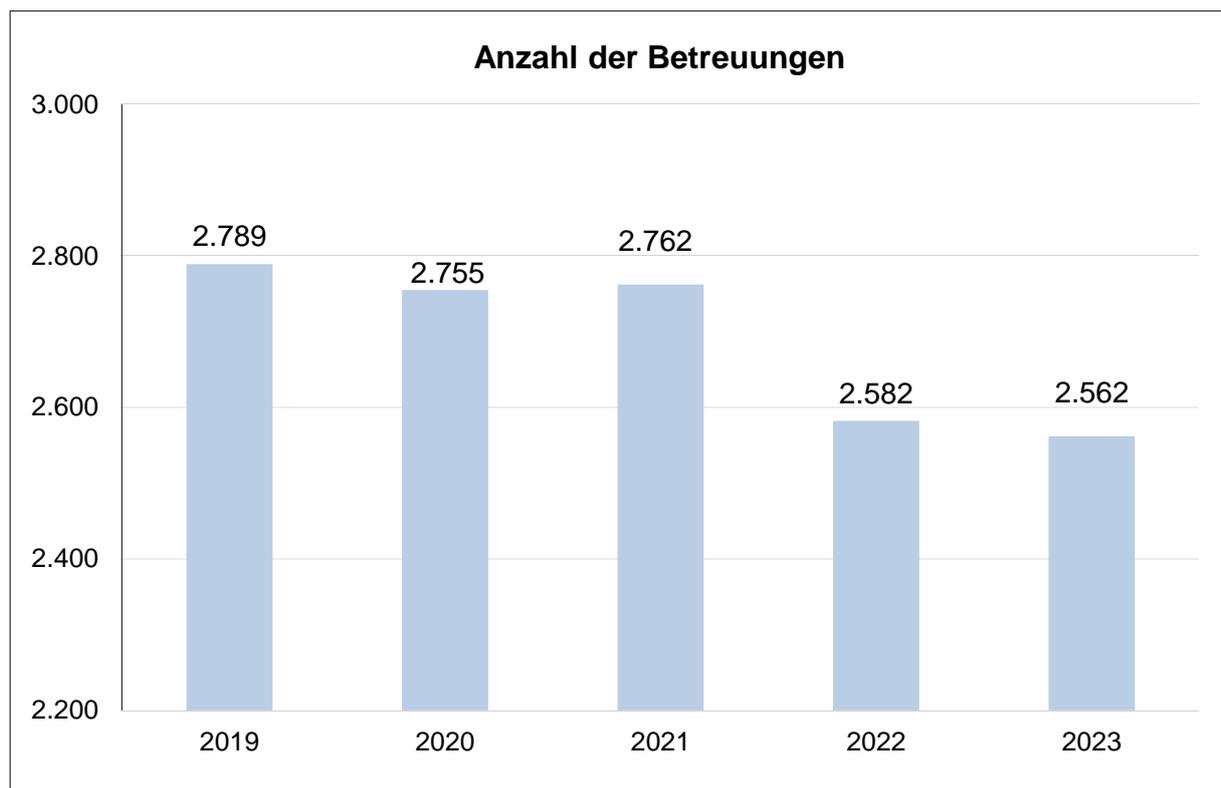


Abbildung 29: Anzahl der Betreuungsverfahren (2019 - 2023)

Der Rückgang der Betreuungsverfahren entspricht dem gesetzlichen Auftrag der Betreuungsbehörde. Seit Jahren verfolgt sie das Ziel, Betreuungen insbesondere durch die Vermittlung zu anderen Hilfen und durch Beratungstätigkeiten zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung zu vermeiden.

Mit einer Vorsorgevollmacht benennt ein Geschäftsfähiger selbst eine oder mehrere Personen seines Vertrauens, die im festgelegten Umfang für ihn tätig werden, wenn er Hilfe benötigt. Ist der Vollmachtgeber dann auf Unterstützung angewiesen, kann der Bevollmächtigte mit dieser Erklärung für ihn rechtsverbindlich handeln. Die Notwendigkeit, beim Gericht eine Betreuerbestellung zu beantragen, entfällt.

Die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde konnten mit einem informativen Flyer, Vorträgen und der Teilnahme an zahlreichen Öffentlichkeitsveranstaltungen viele Interessierte erreichen.

Darüberhinaus bleiben Betreuungen erforderlich, die sich auf die einzelnen Altersstufen prozentual wie folgt aufteilen:

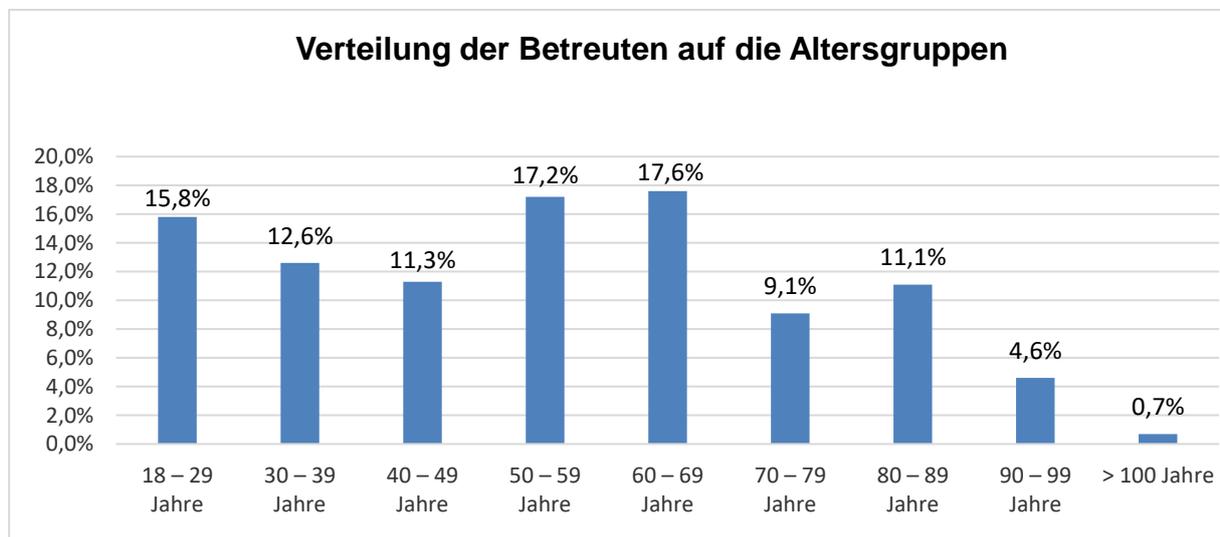


Abbildung 30: Verteilung der Betreuten auf die Altersstrukturen (Stand: 31.12.2023)

Auffällig ist die hohe Zahl der Betreuten in der Alterstufe der 18-29jährigen. Psychische Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen und Suchterkrankungen sind die Ursache dafür, dass junge Volljährige zunehmend Unterstützung durch einen Betreuer benötigen.

Die Betreuungsbehörde ermittelt den Umfang der Betreuung und benennt dazu konkrete Aufgabenbereiche, wie z.B. Gesundheits- und Vermögenssorge. Sie schlägt dem Gericht eine für diese Aufgabenbereiche und für diesen Betroffenen geeigneten Betreuer vor.

Mit der Betreuerbestellung durch das Amtsgericht - Betreuungsgericht - bleibt die betroffene Person auch weiter geschäftsfähig und kann die Angelegenheiten noch selber erledigen, zu denen sie in der Lage ist. Der Betreuer soll nur Defizite ausgleichen und die ihm anvertraute Person möglichst wieder zur Eigenständigkeit führen.

Die Gewinnung, Anerkennung und Unterstützung der Betreuer ist eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde.

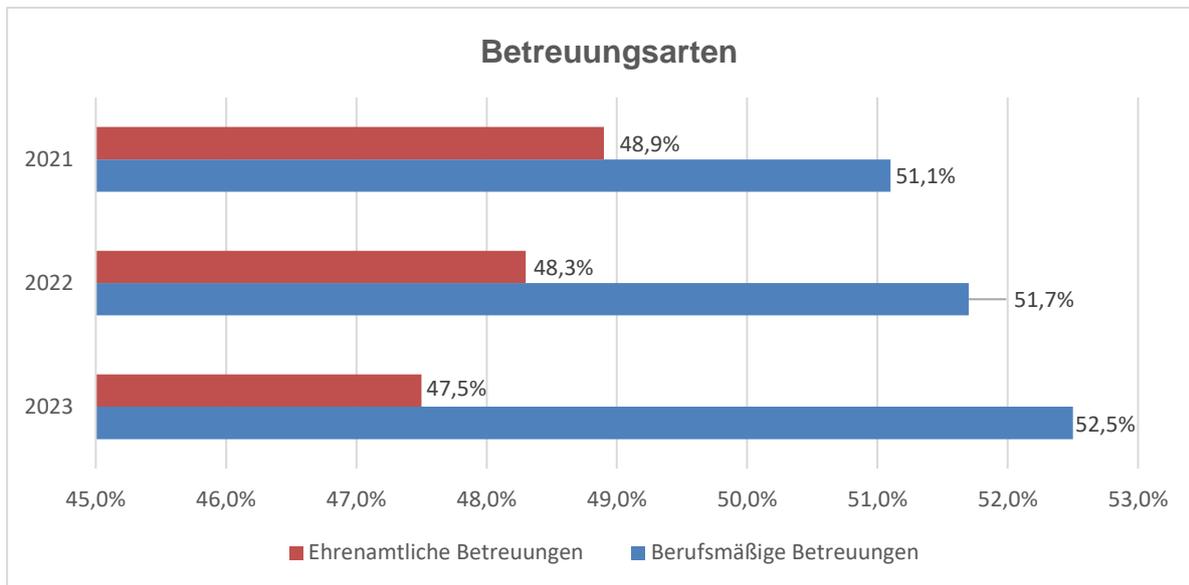


Abbildung 31: Betreuungsarten im Vergleich zum Stichtag 31.12.

In den letzten Jahren ist der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen - Personen im familiären und sozialen Umfeld des Hilfebedürftigen bzw. ehrenamtlich Engagierte - rückläufig.

Weite Entfernungen zum Betreuten, nicht ausreichende fachliche und rechtliche Kenntnisse, die steigende Zahl von Menschen ohne Angehörige und nicht zuletzt die abnehmende Bereitschaft von Angehörigen, sich um Betreuungsbedürftige zu kümmern, sind Gründe für diese Entwicklung. Neue gesetzliche Regelungen machen die Tätigkeit komplizierter und aufwendiger. Viele ehrenamtliche Betreuer fühlen sich überfordert und stellen ihre Tätigkeit ein. Auch die Berufsbetreuer berichten über komplexere Verfahren mit zunehmend höherem Zeitaufwand.

Die Betreuungsbehörde des Kreises Höxter wird sich auch weiterhin durch Einzelberatung, Fortbildungsveranstaltungen und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Betreuungsverein dafür einsetzen, weitere Berufsbetreuer und Ehrenamtler für diese Aufgabe zu gewinnen.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Leistungen im Kreis Höxter -

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 20.000 Beschäftigten für die 8,4 Millionen Menschen in der Region. Die 9 kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des Kommunalverbands. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband.

Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 18 Museen und 2 Besucherzentren und ist einer der größten Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur/Denkmalpflege. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen⁴³.

Der LWL setzt sich über Stadt- und Kreisgrenzen hinweg für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Westfalen-Lippe ein. Er vertritt gemeinsam mit Kreisen und Städten die Interessen der Region und ihrer Menschen auf Landes- und Bundesebene.

Der Kreis Höxter zahlte im Haushaltsjahr 2023 rund 41,5 Millionen Euro an Landschaftsumlage an den LWL. Umgekehrt erbrachte der LWL inklusiver Landes- und Bundesmittel rund 107,2 Millionen Euro finanzielle Leistungen im Kreis Höxter.⁴⁴

Der jährlich vom LWL herausgegebene Tätigkeitsbericht ist veröffentlicht unter

<https://www.statistik.lwl.org/de/lwl-leistungsberichte/>.

Die finanziellen Leistungen des LWL im Kreis Höxter im Jahr 2023 unterteilen sich in folgende Bereiche:

Aufwendungen im Kreis Höxter	Leistungen
1. LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe	38.244.385 €
2. LWL-Förderschulen	1.343.652 €
3. LWL-Landesjugendamt Westfalen	36.676.750 €
4. LWL-Inklusionsamt Arbeit	21.294.433 €
5. LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht	1.837.355 €
6. LWL-Soziale Teilhabe für Kinder u. Jugendliche	7.552.300 €
7. Landesbetreuungsamt	61.000 €
8. LWL-Kultur	143.071 €

⁴³ LWL – Der LWL im Überblick

⁴⁴ https://www.lwl.org/002-download/Leistungsberichte/Ausgabe2024/Hoexter_2024.pdf

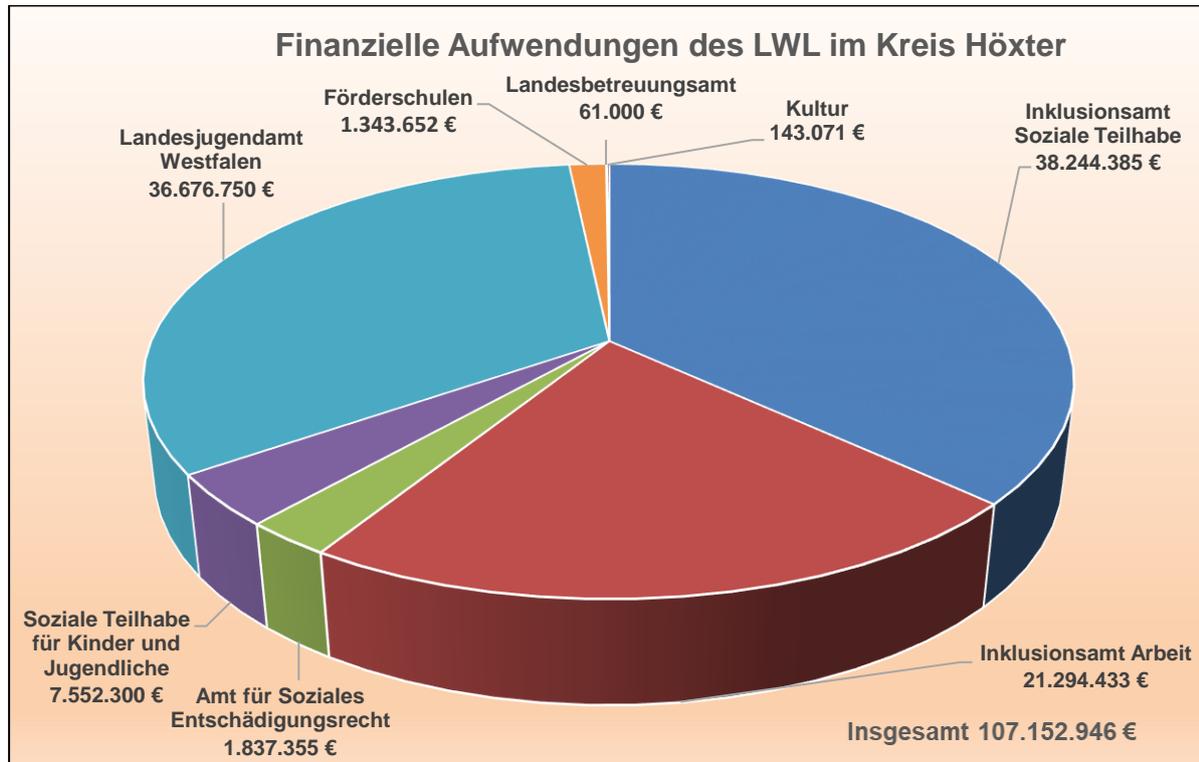


Abbildung 32: Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter (2023)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: „Verteilung der SGB XII-Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen (2022)“	14
Abb. 2: „Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung in Nordrhein-Westfalen (2022)“	15
Abb. 3: „Zahl der Leistungsberechtigten, Einnahmen und Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt (2018 - 2023)“	19
Abb. 4: „Aufwendungen für Unterkunft und einmalige Beihilfen (2018 - 2023)“	21
Abb. 5: „Aufwendungen, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2018 - 2023)“	23
Abb. 6: „Leistungsberechtigte, Aufwendungen Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Krankenkassen (2018 - 2023)“	25
Abb. 7: „Entwicklung der Aufwendungen für häusliche Pflege (2014 - 2023)“	34
Abb. 8: „Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2014 - 2023)“	36
Abb. 9: „Entwicklung der Aufwendungen für Pflegewohngeld (2014 - 2023)“	38
Abb. 10: „Entwicklung der Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2014 - 2023)“	39
Abb. 11: „Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2014 - 2023)“	40
Abb. 12: „Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten (Fallzahlen) im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Höxter (2013 - 2023)“	44
Abb. 13: „Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbs- minderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen, in besonderen Wohnformen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2023)“	

.....	45
Abb. 14: „Darstellung der Nettoaufwendungen im Vergleich zur Bundeserstattung (2013 - 2023)“.....	46
Abb. 15: „Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen (Fallzahlen) außerhalb von Einrichtungen, unterschieden nach Personen unterhalb der Altergrenze und oberhalb der Altergrenze von 65 Jahren (2013 - 2023) “.....	47
Abb. 16: „Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und der Ablehnungen (2013 - 2023)“	49
Abb. 17: „Entwicklung der bewilligten Leistungen (2013 - 2023)“.....	50
Abb. 18: „Beratungstermine im Außendienst (2013 - 2023)“.....	54
Abb. 19: „Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2015 - 2023)“	59
Abb. 20: „Fallzahlenentwicklung (2013 - 2023)“	69
Abb. 21: „Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2023)“	70
Abb. 22: „Leistungen der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Auszahlung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (2014 - 2023)	72
Abb. 23: „Anzahl der Kündigungsanträge (2014 - 2023)“.....	73
Abb. 24: „Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen, Stichtag 31.12.“	75
Abb. 25: „Fallverteilung differenziert nach der Zuständigkeit beim Rückgriff“	76
Abb. 26: „Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen, Gesamtauszahlung jährlich bereinigt um die Rückzahlungen wegen ungerechtfertigten Leistungsbezugs“	76
Abb. 27: „Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs des Kreises, Gesamteinnahmen jährlich“	77
Abb. 28: „Entwicklung der Rückgriffsquote, Stichtag 31.12.“	78
Abb. 29: „Anzahl der Betreuungsverfahren (2019 - 2023)“	79
Abb. 30: „Verteilung der Betreuten auf die Altersstrukturen (Stand: 31.12.2023)“	80
Abb. 31: „Betreuungsarten im Vergleich zum Stichtag 31.12.“	81

Abb. 32: „Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter (2023)“83

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: „Bevölkerungsstand in Nordrhein-Westfalen Vergleich 2021/2022/2023“5

Tab. 2: „Bevölkerungsstand im Kreis Höxter Vergleich 2021/2022/2023“ 5

Tab. 3: „Lebendgeborene Vergleich 2021/2022/2023“ 6

Tab. 4: „Entwicklung des Jugendquotienten im Kreis Höxter (2015 - 2022)“ 6

Tab. 5: „Entwicklung des Altenquotienten im Kreis Höxter (2015 - 2022)“7

Tab. 6: „Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreis Höxter (2021/2023)“ 7

Tab. 7: „Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Höxter (2023)“ 8

Tab. 8: „Schätzungen der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 2030,2040 und 2050“ ... 8

Tab. 9: „Schätzung der Privathaushalte im Kreis Höxter 2030,2040 und 2050“ 9

Tab. 10: „Privathaushalte nach monatlichen Haushaltseinkommen (2023)“ 9

Tab. 11: „Wohnungslose Personen im Kreis Höxter (2015 - 2022 jeweils zum
Stand 30.06. eines Jahres)“ 9

Tab. 12: „Entwicklung der Erwerbspersonen von 2019/2020/2021/2022 im Kreis Höxter“ 10

Tab. 13: „Entwicklung der Erwerbspersonen von 2019/2020/2021/2022 in
Nordrhein-Westfalen“ 10

Tab. 14: „Entwicklung der Arbeitslosenquote im Kreis Höxter und Nordrhein-Westfalen“ 10

Tab. 15: „Anteil ausgewählter Personengruppen an der Gesamtarbeitslosenzahl
(2022 und 2023)“ 11

Tab. 16: „Entwicklung der Überschuldungsquote auf Kreis-, Landes- und Bundesebene“ 11

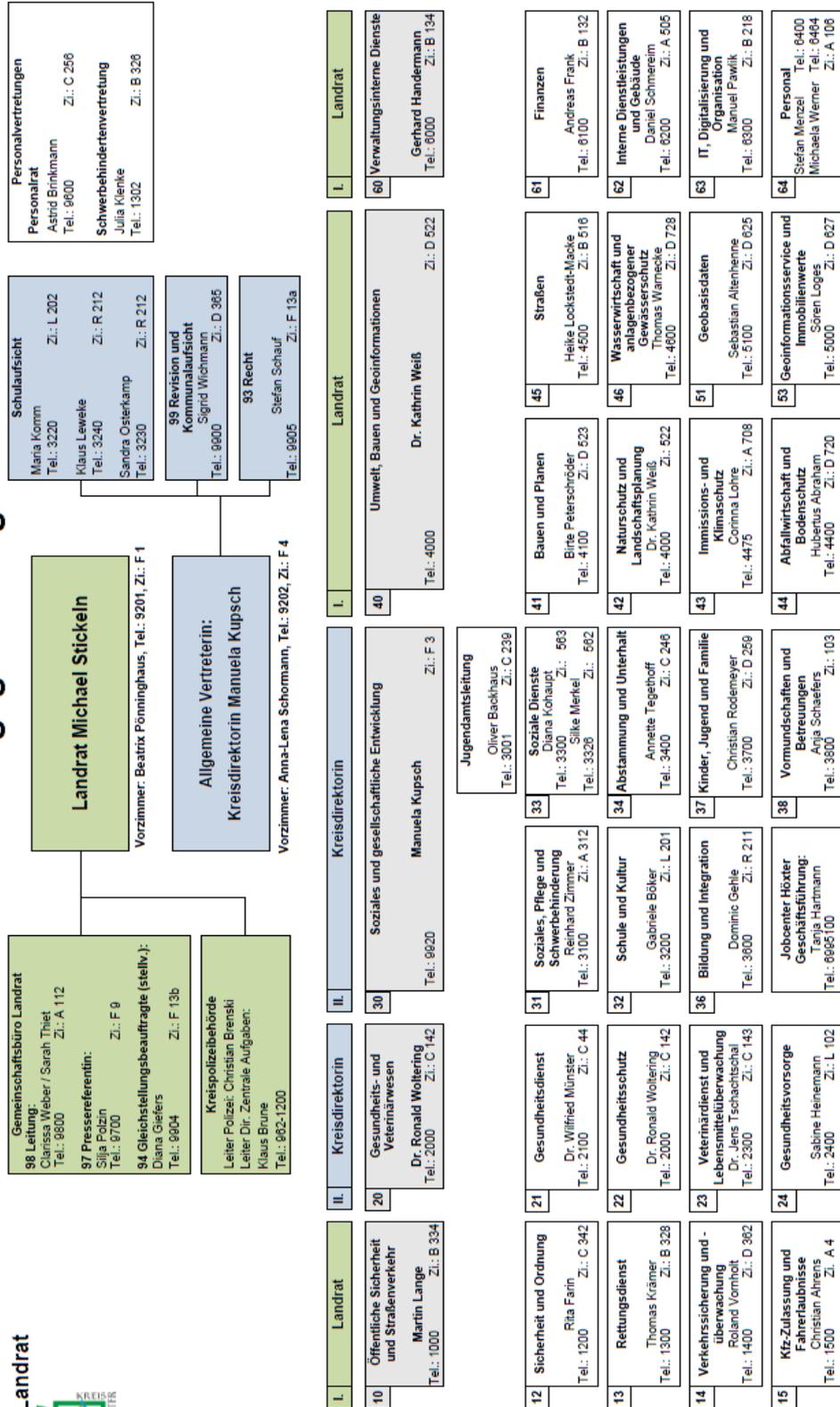
Tab. 17: „Nettoaussgaben für Leistungen nach dem SGB XII "Sozialhilfe" in NRW (2022)“ ... 13

Tab. 18: „Ausgaben insgesamt (2018 - 2023)“27

Tab. 19: „Übersicht der Aufwendungen für Bildung und Teilhabe gegliedert nach
Leistungskomponenten (2018 - 2023)“28

Tab. 20: „Ordnungswidrigkeitenverfahren 2014 - 2023 (Gesamtsumme, Bußgelder, Anzahl)“	32
Tab. 21 - 23: „Tätigkeiten der Senioren- und Pflegeberatungsstelle gegliedert nach Aufgabe und Art der Erledigung (2017 - 2023)“	52
Tab. 24: „Auslastung ausgewählter Einrichtungsarten im Kreis Höxter (2016 - 2023)“	61
Tab. 25: „Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten (2017 - 2023)“	61
Tab. 26: „Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem APG NRW (2017 - 2023)“	62
Tab. 27: „Unterhaltsvorschuss (mtl. Zahlbeträge) von 2020 - 2023“	74

Verwaltungsgliederung



Anschrift:
Mollkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-0
Telefax: 05271/965-865
E-Mail: info@kreis-hoexter.de



HERAUSGEGEBEN VON:

KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER

TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE